



Allgemeine Beförderungsbedingungen

für Passagiere und Gepäck



Sehr geehrter Passagier,

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für alle Flüge oder Teile von Flügen, bei denen KLM als Beförderer im Trägerfeld Ihres Tickets erscheint oder im entsprechenden Coupon sowie in anderen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen angegebenen Situationen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Flug.

Koninklijke Luchtvaart Maatschappij N.V.

P.O. Box 7700

1117 ZL Schiphol

The Netherlands

Inhalt

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH	10
2.1. Allgemeine Bestimmungen	10
2.2. Charterflüge und Code Share-Flüge	10
2.3 Notfallplan bei langen Startverzögerungen auf dem Rollfeld	11
2.4. Vorrang des Gesetzes	11
ARTICLE 3: TICKETS	11
3.1. Allgemeine Bestimmungen	11
3.2. Gültigkeitsdauer	12
3.3 Berufung auf Höhere Gewalt durch den Passagier	13
3.4 Reihenfolge der Verwendung der Flugcoupons	13
3.5. Vom Passagier gewünschte Änderungen	14
3.6. Identifizierung des Luftfrachtführers	14
ARTIKEL 4: FLUGPREISE, GEBÜHREN, STEUERN UND ABGABEN	14
4.1. Flugpreise	14
4.2. Gebühren, Steuern und Abgaben.....	14
4.3 Vom Luftfrachtführer in Rechnung gestellte Ticketgebühr	14
4.4. Zahlungswährung	15
ARTIKEL 5: BUCHUNGEN	15
5.1 Allgemeine Bestimmungen	15
5.2 Anforderungen hinsichtlich der Buchung	15
5.3 Zuweisung von Sitzplätzen	15
5.4 Serviceleistungen an Bord	15
5.5 Flugzeugtyp	15
ARTIKEL 6: PERSONENBEZOGENE ANGABEN	16
ARTIKEL 7: BESONDERE BETREUUNG	17
ARTIKEL 8: EINCHECKEN / AN BORD GEHEN	18
ARTIKEL 9: VERWEIGERUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG	19
ARTIKEL 10: GEPÄCK	20
10.1 Allgemeine Bestimmungen	20
10.1.1 Verpflichtungen des Passagiers.....	20
10.1.2 Verbotene Gegenstände.....	21
10.1.3 Durchsuchungsrecht	21
10.1.4 Recht auf Ablehnung der Beförderung	22
10.2 Aufgabegepäck	22
10.2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	22
10.2.2 Freigeepäck.....	23
10.2.3 Wertdeklaration	23
10.2.4 Abholung und Auslieferung des Gepäcks.....	23
10.3. Handgepäck	24
10.4 Tiere	24
10.4.1 Allgemeine Bestimmungen	24
10.4.2 In der Kabine mitreisende Tiere.....	25
10.4.3 Im Frachtraum reisende Tiere.....	25

ARTIKEL 11: FLUGPLÄNE	25
ARTIKEL 12: VERSPÄTUNGEN UND STORNIERUNG VON FLÜGEN	26
ARTIKEL 13. NICHTBEFÖRDERUNG UND HERABSTUFUNG	26
ARTIKEL 14: ERSTATTUNGEN	26
ARTIKEL 15: VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS	27
ARTIKEL 16: BESTIMMUNGEN ZU NEBENLEISTUNGEN	28
ARTIKEL 17: AUFEINANDERFOLGENDE LUFTFRACHTFÜHRER	28
ARTIKEL 18: VERWALTUNGSFORMALITÄTEN	28
18.1 Allgemeine Bestimmungen	28
18.2 Reisedokumente	29
18.3 Verweigerung der Einreise	29
18.4 Haftung des Passagiers für Geldbußen, Kosten für Ingewahrsam usw.	29
18.5 Untersuchung durch den Zoll	29
18.6 Sicherheitsüberprüfungen	30
ARTIKEL 19: HAFTUNG BEI SCHÄDEN	30
19.1 Allgemeine Bestimmungen	30
19.2 Bestimmungen für Internationale Flüge und Inlandsflüge	31
19.2.1 Körperverletzung	31
19.2.2 Schäden infolge von Verspätung	32
19.2.3 Gepäckschäden.....	32
ARTIKEL 20: BEFRISTUNG VON ANSPRÜCHEN UND KLAGEN	33
20.1 Anmeldung von Schadenersatzansprüchen für Gepäck.....	33
20.2 Klagen von Passagieren	33
20.3 Schriftliche Einreichung von Ansprüchen	33

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen haben die nachstehenden Begriffe, soweit im Text nichts anderes vorgesehen ist, die folgende Bedeutung:

Tatsächlicher Luftfrachtführer (oder ausführender Luftfrachtführer)

bezeichnet den Luftfrachtführer, der den Flug tatsächlich ausführt.

Bearbeitungsgebühren bezeichnet die ggf. vom Luftfrachtführer bzw. seinem autorisierten Vertreter dem Passagier in Rechnung gestellten Gebühren, wie beispielsweise, aber nicht darauf beschränkt, Gebühren für Änderungen (Änderungsgebühren), die Neuausstellung (Neuausstellungsgebühren) oder Erstattung (Erstattungsgebühren) eines Tickets. Der Luftfrachtführer informiert den Passagier vor Abschluss der Buchung über die Höhe der zu zahlenden Gebühren.

Vereinbarter Zwischenlandeort bezeichnet eine vom Luftfrachtführer geplante Landung an einem im Flugplan angegebenen, zwischen dem Abflugs- und dem Bestimmungsort liegenden Ort.

Luftbeförderung (oder Flugreise) bezeichnet die Beförderung eines Passagiers und seines Gepäcks in einem Flugzeug.

Artikel bezeichnet einen Artikel der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Autorisierter Vertreter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die vom Luftfrachtführer zu dessen Vertretung beim Verkauf von Flugtickets für seine Dienstleistungen oder – sofern dazu ermächtigt – für die Dienstleistungen durch einen anderen Luftfrachtführer bestellt worden ist.

Gepäck bezeichnet – sofern nichts anderes angegeben ist – aufzugebendes Gepäck als auch Handgepäck.

Freigepäckmenge bezeichnet, sofern zutreffend, die Höchstgepäckmenge (in Bezug auf Anzahl Gepäckstücke und/oder Gewicht und/oder Abmessungen), die vom Luftfrachtführer festgelegt ist, und die jeder Passagier, abhängig von den im Ticket enthaltenen Bedingungen, unentgeltlich oder gegen eine Gebühr mitnehmen darf.

Gepäckschein bezeichnet den vom Luftfrachtführer dem Passagier zur Identifizierung des zu befördernden Aufgabegepäcks ausgehändigten Teil des Gepäckidentifizierungsscheins.

Gepäckanhänger bezeichnet den Teil des Identifizierungsscheins, der am Aufgabegepäck befestigt wird.

Begünstigter bezeichnet den Passagier oder jede Person, die für oder im Auftrag des betreffenden Passagiers gesetzlich Schadenersatzansprüche besitzt.

Kabinengepäck (siehe Handgepäck)

Luftfrachtführer bezeichnet die KLM und/oder denjenigen Luftfrachtführer, dessen Linienkennzeichen auf dem Ticket oder auf einem Anschlussticket angegeben ist.

Charter bezeichnet den Vorgang, bei welchem der Luftfrachtführer, der einen Beförderungsvertrag mit dem Passagier geschlossen hat (vertraglicher Luftfrachtführer) einem anderen Luftfrachtführer (tatsächlicher Luftfrachtführer) die Durchführung der gesamten Luftbeförderung oder eines Teils derselben überträgt. Ferner bezeichnet es den Vorgang, bei dem ein Dritter, der einen Vertrag mit dem Passagier geschlossen hat (z. B. ein Reiseveranstalter), den Luftfrachtführer mit der Durchführung der gesamten Luftbeförderung oder eines Teils davon im Rahmen von Pauschalreisen, Pauschalurlaub und Paketouren, einschließlich gemäß der Richtlinie 90/314/EWG, betraut. Der „vertragliche Luftfrachtführer“ ist in dieser Hinsicht der Flugzeugmieter oder Reiseveranstalter, der als Auftraggeber mit dem Passagier oder einer anderen Person einen Vertrag für die Beförderung abschließt.

Charterflugschein bezeichnet ein gemäß einem Chartervertrag ausgestelltes Ticket in elektronischer oder anderer Form.

Aufzugebendes Gepäck (Aufgabegepäck) bezeichnet Gepäck, das der Luftfrachtführer in seine Obhut genommen und für das er einen Identifizierungsschein ausgestellt hat.

Eincheckfrist bezeichnet die Frist, bis zu deren Ablauf die Passagiere ihre Eincheckformalitäten erledigt und ihre Bordkarte erhalten haben müssen, und, sofern zutreffend, das Gepäck am Eincheckschalter gemäß Artikel 10.2 aufgegeben worden sein muss.

Code Share (siehe Code Share-Flug)

Code Share-Flug bezeichnet einen von einem Luftfrachtführer ausgeführten Flug, bei dem es sich entweder um den Luftfrachtführer handelt, mit dem der Passagier einen Beförderungsvertrag geschlossen hat (vertraglicher Luftfrachtführer oder Vertragsluftfrachtführer) oder um einen anderen Luftfrachtführer, der den Flug ausführt (der tatsächliche/ausführende Luftfrachtführer), mit dem der vertragliche Luftfrachtführer seinen Liniencode verbunden hat.

Anschlussticket bezeichnet ein Ticket, das aufgrund der großen Zahl der Coupons für das ursprüngliche Ticket ausgestellt wird.

Notfallplan bei langen Startverzögerungen auf dem Rollfeld

bezeichnet den Notfallplan des Luftfrachtführers, der im Falle langer Startverzögerungen des Flugzeugs auf dem Rollfeld auf einem US-amerikanischen Flughafen im Sinne des US-amerikanischen Ministeriums für Transport (Department of Transportation) greift.

Beförderungsvertrag bezeichnet die auf dem als solches gekennzeichnetem Ticket enthaltenen Erklärungen und Bestimmungen, unter Einschluss der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen, sowie Hinweise an den Passagier.

Vertraglicher Luftfrachtführer oder Vertragsluftfrachtführer bezeichnet den Luftfrachtführer, der mit dem Passagier einen Beförderungsvertrag geschlossen hat und dessen Liniencode auf dem Ticket erscheint.

Abkommen bedeutet je nach Kontext:

(a) das am 12. Oktober 1929 in Warschau

unterzeichnete Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln;

(b) das Haager Protokoll vom 28. September 1955, durch welches das Warschauer Abkommen

geändert wurde;

(c) das Zusatzabkommen von Guadalajara vom 18. September 1961;

(d) die Montrealer Protokolle 1, 2 und 4 (1975), durch welche das Warschauer Abkommen geändert wurde;

(e) eine Kombination aus den oben genannten Abkommen und Protokollen;

(f) das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnete Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf die internationale Luftbeförderung.

Coupon bezeichnet einen Flugcoupon in Papierform oder einen elektronischen Coupon, auf dem jeweils der Name des Passagiers vermerkt ist, der den auf dem Coupon aufgeführten Flug in Anspruch nehmen wird.

Schaden schließt Tod, Verletzung eines Passagiers, Verspätung, Verlust, Teilverlust oder Sonstiges, gleich welcher Art, ein, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Luftbeförderung oder sonstiger vom Luftfrachtführer erbrachter zugehöriger Dienstleistungen eintreten.

Tage bezeichnet Kalendertage, d. h. die sieben Tage der Woche, wobei im Hinblick auf Mitteilungen der Tag der Absendung der Mitteilung nicht gezählt wird und im Hinblick auf die Festlegung der Gültigkeitsdauer eines Tickets der Tag, an dem das Ticket ausgestellt wird oder der Flug beginnt, nicht gezählt wird.

Verweigerung der Beförderung bezeichnet die Weigerung, einen Passagier auf einem Flug zu befördern, auch wenn sich der Passagier gemäß Artikel 3 Abs. 2 der EU-Verordnung 261/2004 zur Abfertigung eingefunden hat, wobei die Verweigerung der Beförderung aus schwerwiegenden Gründen in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder unzulängliche Reisepapiere erfolgt.

Liniencode bezeichnet den von der IATA zugewiesenen Code aus zwei oder mehreren Buchstaben, numerischen oder alphanumerischen Zeichen, nach dem jeder Luftfrachtführer identifiziert werden kann und der unter anderem auf dem Ticket erscheint.

Elektronischer Coupon bezeichnet ein elektronisches Ticket oder ein anderes gleichwertiges Dokument, das in digitalem Format im computergestützten Buchungssystem des Luftfrachtführers gespeichert ist.

Elektronisches Ticket bezeichnet das vom Luftfrachtführer bzw. in dessen Auftrag in einem computergestützten Buchungssystem gespeicherte und durch das Reise-Memo (auch Reiseplan und Receipt genannt) belegte Ticket, den elektronischen Flugcoupon oder ein anderes gleichwertiges Dokument, das vom Luftfrachtführer oder in seinem Auftrag ausgestellt wird.

Flugpreis/Preis bezeichnet den Preis der Beförderung bzw. den Flugpreis, die Gebühren, die Entgelte, die Kosten für eine Reise, die dem Passagier für eine bestimmte Buchungsklasse, für bestimmte Routen und ggf. Flüge und Daten sowie die entsprechenden Preisbedingungen in Rechnung gestellt werden.

Flugpreis/Preis ohne Abgaben bezeichnet den Preis ohne Abgaben und Ticketgebühren, der dem Passagier in Rechnung gestellt wird.

Flugpreis/Preis einschließlich Abgaben bezeichnet den Nettopreis einschließlich aller Abgaben.

Flugcoupon bezeichnet den Teil des Tickets, der den Vermerk „Berechtigt zur Beförderung“ trägt, bzw., im Falle eines elektronischen Tickets, den elektronischen Coupon, in dem die Orte angegeben sind, zwischen welchen der Passagier zu befördern ist.

Höhere Gewalt bezeichnet außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, die sich darauf beruft, und die trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Allgemeine Beförderungsbedingungen bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

IATA (International Air Transport Association)

bezeichnet den im April 1945 in Montreal gegründeten Internationalen Luftbeförderungsverband, dessen Zweck darin besteht, zur Entwicklung einer sicheren, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Luftbeförderung beizutragen, die Dienstleistungen der Luftfahrt zu fördern sowie die damit verbundenen Problemstellungen zu analysieren.

Identifikationsschein bezeichnet einen vom Luftfrachtführer speziell zur Identifizierung von Aufgabegepäck ausgestellten Schein. Dieser Identifikationsschein besteht aus einem Teil, der am Gepäck befestigt wird (Gepäckanhänger) und einem anderen Teil, der dem Passagier ausgehändigt wird (Gepäckschein).

Inlandsflug bezeichnet einen Flug, bei welchem der Abflug- und Ankunftsort innerhalb eines Staates oder geschlossenen Staatsgebiets liegen.

Internationale Vereinbarungen (IIA und MIA) der International Air Transport Association (IATA)

bezeichnet die am 31. Oktober 1995 in Kuala Lumpur (IIA) und am 3. April 1996 in Montreal (MIA) unterzeichneten Vereinbarungen zwischen den Luftfrachtführern über die Haftung von Luftfrachtführern, welche für Luftfrachtführer gelten, die seit dem 1. April 1997 Mitglied der International Air Transport Association (siehe IATA) sind, und die im gesetzlichen Rahmen der internationalen Rechtsquellen zur Haftung von Luftfrachtführern, aufgeführt unter Punkt (a) bis (d) des vorstehend definierten Begriffs „Abkommen“, enthalten sind.

Internationaler Flug bezeichnet gemäß Definition im Abkommen einen Flug, bei welchem der Abflug- und der Ankunftsort und ein etwaiger Zwischenlandeort auf dem Gebiet mindestens zweier, am Abkommen beteiligter Staaten liegen, ungeachtet vereinbarter Zwischenlandungen oder Flugzeugwechsel, oder innerhalb eines einzigen Staates, sofern eine Zwischenlandung in einem anderen Staat geplant ist, und zwar unabhängig davon, ob dieser andere Staat am Abkommen beteiligt ist oder nicht.

Ticketgebühren bezeichnet Gebühren, die, soweit sie erhoben werden, der Luftfrachtführer oder sein autorisierter Vertreter dem Passagier für die Ausstellung eines Tickets in Rechnung stellt. Die Höhe dieser Gebühren hängt vom jeweiligen Aussteller des Tickets (Luftfrachtführer oder autorisierter Vertreter) ab. Die Höhe der ggf. von KLM erhobenen Ticketgebühren kann beim Luftfrachtführer angefordert oder auf der KLM-Website eingesehen werden.

Reiseplan und Receipt (siehe Reise-Memo)

KLM bezeichnet die Koninklijke Luchtvaart Maatschappij N.V., eine nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz in (1182 GP) Amstelveen, Niederlande, Amsterdamseweg 55, im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Amsterdam, Niederlande, unter der Nummer 33014286 eingetragen ist.

KLM-Website bezeichnet die Website www.klm.com .

Pauschalreise wird in der gleichen Bedeutung wie „Pauschalreise“ in der Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen verwendet.

Passagier bezeichnet jede Person, mit Ausnahme der Mitglieder der Besatzung, die befördert wird bzw. befördert werden soll und im Besitz eines Tickets ist.

Passenger Receipt bedeutet den als solchen gekennzeichneten Teil des vom Luftfrachtführer oder in dessen Auftrag ausgestellten Tickets, der im Besitz des Passagiers verbleibt.

Passagier mit eingeschränkter Mobilität bezeichnet jede Person, deren Beweglichkeit bei der Beförderung aufgrund einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder vorübergehend), einer geistigen Behinderung oder Einschränkung oder einer anderen Behinderungsursache oder des Alters eingeschränkt ist und die aufgrund dessen entsprechender Aufmerksamkeit und der Ausrichtung der allen Passagieren gebotenen Dienstleistungen auf ihre besonderen Bedürfnisse bedarf.

Tier bezeichnet ein in der Kabine oder im Frachtraum reisendes Tier, das mit einem Passagier reist, der entweder der Eigentümer dieses Tieres ist oder der im Auftrag des Eigentümers während der Reise für das Tier verantwortlich ist.

Abreiseort bezeichnet den im Ticket angegebenen Ort der Abreise (z. B. den Flughafen, den Bahnhof oder einen anderen Abreiseort, der im Ticket angegeben wird).

Bestimmungsort ist der im Ticket angegebene Ort, an dem der Passagier ankommt (z. B. Flughafen, Bahnhof oder ein anderer auf dem Ticket angegebener Bestimmungsort).

Reservierung bezeichnet jeden von einem Passagier erteilten Beförderungsauftrag, der vom Luftfrachtführer oder seinem autorisierten Vertreter angenommen und aufgezeichnet worden ist.

Flugplan oder Fluganzeigetafel bedeutet die Auflistung der in den vom Luftfrachtführer oder in dessen Auftrag veröffentlichten und elektronisch bekannt gegebenen Flugzeitenhinweisen genannten Abflug- und Ankunftszeiten der Flüge.

Fluganzeigetafel (siehe Flugplan)

Wertdeklaration bezeichnet eine vom Passagier bei der Aushändigung des Aufgabegepäckes abgegebene Erklärung, mit welcher, gegen einen Aufpreis, ein Wert des Gepäckes erklärt wird, der die vom Abkommen festgelegte Haftungsobergrenze übersteigt.

Sonderziehungsrecht (SZR) bezeichnet eine vom Internationalen Währungsfonds festgelegte Rechnungseinheit, deren Wert regelmäßig vom IWF auf der Grundlage der gelisteten Preise mehrerer Referenzwährungen ermittelt wird.

Zwischenstationen bezeichnet die Orte, mit Ausnahme des Abflugortes und des Bestimmungsortes, die als planmäßige Zwischenstationen des Passagiers gemäß seinem Reiseplan auf dem Ticket oder auf den Fluganzeigetafeln angegeben sind.

Abgaben bezeichnet vom Staat, vom Luftfrachtführer, vom Flughafenbetreiber oder von anderen Behörden erhobene Gebühren, Steuern und Abgaben (siehe Artikel 4).

Ticket bezeichnet ein Dokument, das ggf. durch einen Gepäckschein oder einen Identifizierungsschein für Aufgabegepäck oder in gleichwertiger nichtmaterieller oder elektronischer Form ergänzt werden kann, das vom Luftfrachtführer oder in dessen Auftrag oder von dessen autorisiertem Vertreter ausgestellt wurde; das Ticket stellt den Nachweis für den Beförderungsvertrag dar und es beinhaltet die Coupons, die Passenger Receipts, Hinweise an den Passagier sowie die Hinweise auf vorliegende Allgemeine Beförderungsbedingungen.

Reise-Memo (oder Reiseplan und Receipt) bezeichnet ein oder mehrere Dokument(e), das (die) der Luftfrachtführer dem Passagier ausstellt, mit dem die Ausstellung eines elektronischen Tickets bestätigt wird, welches den Namen des Passagiers, Angaben zum Flug sowie Hinweise für den Passagier trägt.

Handgepäck oder Kabinengepäck

bezeichnet jegliches Gepäck, außer dem aufgegebenen Gepäck. Handgepäck verbleibt in der Obhut des Passagiers.

ARTIKEL 2: GELTUNGSBEREICH

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Soweit nicht in den nachstehenden Artikeln 2.2 und 2.4 anders vorgesehen, gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für sämtliche Flüge oder Teilflüge, bei welchen der Liniencode der KLM („KL“) auf dem Ticket oder dem entsprechenden Coupon eingetragen ist.
- (b) Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten auch für unentgeltliche oder preisreduzierte Beförderungen, soweit im Beförderungsvertrag oder in einem anderen Vertragsdokument zwischen der KLM und dem Passagier nichts anderes vorgesehen ist.
- (c) Für jegliche Beförderung gelten die zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passagier gültigen Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Flugpreisregelungen des Luftfrachtführers.
- (d) Die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen wurden in Einklang mit dem Montrealer Abkommen vom 28. Mai 1999 und dem geltenden europäischen Recht erstellt.
- (e) Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen von KLM und seinen autorisierten Vertretern können auf der KLM-Website eingesehen werden.

2.2 Charterflüge und Code Share-Flüge

- (a) Im Hinblick auf bestimmte Flüge hat die KLM mit anderen Luftfrachtführern einen so genannten Code Share-Vertrag geschlossen.
- (b) Der Passagier wird bei Abschluss des Beförderungsvertrags über die Identität des/der tatsächlichen Luftfrachtführer(s) informiert. Falls nach Abschluss des Beförderungsvertrags ein anderer als der auf dem Ticket genannte Luftfrachtführer den betreffenden Flug ausführt, wird der Passagier über die Identität des tatsächlichen Luftfrachtführers informiert, sobald diese bekannt ist. In allen Fällen wird der Passagier gemäß den geltenden Vorschriften spätestens beim Einchecken, oder im Falle eines Anschlussflugs ohne vorheriges Einchecken, vor dem Einsteigen informiert.

2.3 Notfallplan bei langen Startverzögerungen auf dem Rollfeld

Für lange Verzögerungen auf dem Rollfeld gilt in den Vereinigten Staaten jeweils der Notfallplan des tatsächlichen Luftfrachtführers, der den Flug durchführt.

2.4 Vorrang des Gesetzes

Die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten insoweit, als sie nicht mit den zwingend geltenden Übereinkommen, Regelungen, Gesetzen und Vorschriften oder mit den Bestimmungen zur öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehen. In diesem Fall gelten diese Gesetze bzw. Bestimmungen vorrangig. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen berührt keinesfalls die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen, ausgenommen den Fall, in dem die Durchführung des Beförderungsvertrags ohne die als ungültig oder unwirksam erklärte Bestimmung nicht möglich ist.

ARTIKEL 3: Tickets

3.1 Allgemeine Bestimmungen

(a) Solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, stellt das Ticket einen Nachweis für das Bestehen, den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags zwischen dem Luftfrachtführer und dem im Ticket genannten Passagier dar.

(b) Die Beförderungsleistung erfolgt nur für die im Ticket genannten Passagiere. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, die Ausweisdokumente der Passagiere zu überprüfen. Passagiere müssen daher in der Lage sein, sich selbst und die Personen, für die sie während ihrer Reise verantwortlich sind, gegenüber dem Luftfrachtführer auszuweisen.

(c) Vorbehaltlich geltenden Rechts und der geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Pauschalreisen, ist ein Ticket nicht übertragbar. Wird das Ticket von einer anderen als der im Ticket angegebenen Person zu Beförderungs- oder Erstattungszwecken vorgelegt und führt der Luftfrachtführer in gutem Glauben die Beförderung der Person, die das Ticket vorlegt, durch oder gewährt eine Erstattung, während sich später herausstellt, dass die betreffende Person nicht der im Ticket genannte Passagier ist, ist der Luftfrachtführer nicht zur Beförderung des Passagiers oder zur Erstattung an den Passagier verpflichtet. Darüber hinaus obliegt dem Luftfrachtführer in Bezug auf den Passagier keinerlei Verpflichtung oder Haftung.

(d) Bestimmte Tickets, die zu Sonderpreisen verkauft werden, sind teilweise oder insgesamt nicht änderungs- und/oder erstattungsfähig. Der Passagier trägt die Verantwortung, sich bei der Buchung über die geltenden Bedingungen in Bezug auf Nutzung und Preis zu informieren und sich ggf. gegen das damit verbundene Risiko abzusichern.

(e) Da das Ticket bestimmten gesetzlichen Bedingungen unterliegt, verbleibt es auf Dauer im Eigentum des ausstellenden Luftfrachtführers.

(f) Außer im Falle eines elektronischen Tickets wird ein Passagier nur dann befördert, wenn er ein gültiges Ticket vorlegen kann, das den für den betreffenden Flug geltenden Flugcoupon, sämtliche sonstigen unbenutzten Flugcoupons sowie den Passenger Receipt enthält. Darüber hinaus ist ein Ticket nicht zur Beförderung gültig, sofern es beschädigt oder von einer anderen Person als dem Luftfrachtführer oder einem von dessen autorisierten Vertretern geändert worden ist. Im Falle eines elektronischen Tickets muss der Passagier sich ausweisen und wird nur befördert, wenn ihm ein gültiges elektronisches Ticket ordnungsgemäß ausgestellt worden ist.

(g) Bei Verlust oder Beschädigung des gesamten oder eines Teils des Tickets oder Nichtvorlage eines Tickets mit Passenger Receipt und aller ungenutzter Flugcoupons ersetzt der Luftfrachtführer auf Anfrage des Passagiers das betreffende Ticket (bzw. Teil desselben) durch

Ausstellen eines neuen Tickets, vorausgesetzt, es wird jeweils leicht nachprüfbar nachgewiesen, dass für den (die) fraglichen Flug (Flüge) ein gültiges Ticket ordnungsgemäß ausgestellt war. Der Luftfrachtführer, der das neue Ticket ausstellt, wird für die Neuausstellung eine Gebühr vom Passagier verlangen, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Fahrlässigkeit seitens des ausstellenden Luftfrachtführers oder seines autorisierten Vertreters beruht. Falls ein solcher Nachweis gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vom Passagier erbracht wird, kann der Luftfrachtführer, der das neue Ticket ausstellt, vom Passagier für das Ersatzticket die Bezahlung des Preises einschließlich Abgaben verlangen. Diese Zahlung wird vorbehaltlich der oben genannten angemessenen Bearbeitungsgebühr erstattet, wenn dem Luftfrachtführer nachgewiesen wird, dass das abhanden gekommene oder beschädigte Ticket vor Ablauf seiner Gültigkeit nicht benutzt worden ist oder dass der Passagier während dieses Zeitraums das Originalticket wiederfindet und es dem Luftfrachtführer aushändigt.

(h) Der Passagier ist verantwortlich dafür, sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Ticket nicht abhandenkommt oder gestohlen wird.

(i) Falls dem Passagier eine Preisermäßigung oder ein Flugpreis gewährt wird, der besonderen Bedingungen unterliegt, muss der Passagier dem Luftfrachtführer oder seinen Vertretern während der gesamten Reise stets Belege für die Berechtigung dieses Sonderpreises vorlegen und deren Gültigkeit nachweisen können. Andernfalls wird der Ticketpreis korrigiert, indem dem Passagier der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglich gezahlten Ticketpreis einschließlich Abgaben und dem Ticketpreis einschließlich Abgaben in Rechnung gestellt wird, den er eigentlich hätte zahlen müssen, oder dem Passagier wird der Einstieg in das Flugzeug verweigert.

3.2 Gültigkeitsdauer

(a) Soweit im Ticket oder in den vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht anders vorgesehen und mit Ausnahme von Preisen, die entsprechend den Angaben auf dem Ticket selbst Auswirkungen auf die Gültigkeitsdauer eines Tickets haben, gilt ein Ticket zur Beförderung:

- für ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum oder;
- für ein Jahr ab dem Datum der Nutzung des ersten Coupons, vorausgesetzt diese erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Tickets.

(b) Falls ein Passagier, der im Besitz eines gültigen Tickets ist, ausschließlich deshalb, weil der Luftfrachtführer außerstande ist, eine vom Passagier angeforderte Buchung zu bestätigen, nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist des Tickets reisen kann, wird:

- entweder die Gültigkeit des betreffenden Tickets bis zum ersten verfügbaren Flug verlängert;
- oder der Preis einschließlich Abgaben des Tickets gemäß den im nachstehenden Artikel 14 (Erstattungen) aufgeführten Bedingungen erstattet;
- oder dem Passagier eine entsprechende Ermäßigung des Ticketpreises gewährt.

(c) Wird ein Passagier nach Antritt seiner Reise aufgrund von Krankheit daran gehindert, die Reise innerhalb der Gültigkeitsfrist seines Tickets fortzusetzen, verlängert der Luftfrachtführer die Gültigkeit seines Tickets bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Passagier wieder in der Lage ist zu reisen oder, wenn später, bis zu dem Zeitpunkt des ersten verfügbaren Flugs, nach Vorlage eines ärztlichen Attests, in dem die gesundheitsbedingten Gründe aufgeführt sind, die den Passagier an der Fortsetzung der Reise gehindert haben und vorausgesetzt, dass diese gesundheitsbedingten Gründe nicht bereits zum Buchungszeitpunkt bekannt waren. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist erst ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Reise unterbrochen wurde, und gilt weiterhin für die Beförderung in der Klasse, für die der Flugpreis ursprünglich bezahlt worden ist. Die Gültigkeitsdauer des betreffenden Tickets wird für höchstens drei Monate ab dem im

vorgelegten ärztlichen Attest genannten Datum verlängert. Desgleichen, und sofern alle oben genannten Bedingungen hinsichtlich der oben genannten Vorlage eines Attests erfüllt sind, kann der Luftfrachtführer auf Wunsch die Gültigkeitsdauer der Tickets der engeren Familienangehörigen verlängern, die den Passagier zu dem Zeitpunkt begleitet haben, als die Gesundheitsprobleme den Passagier veranlasst haben, seine Reise zu unterbrechen.

(d) Im Falle des Todes eines Passagiers während einer Reise können die Tickets der ihn begleitenden Personen auf schriftliche Anfrage geändert werden, indem entweder auf die Mindestaufenthaltsdauer verzichtet oder die Gültigkeitsdauer dieser Tickets verlängert wird. Im Falle des Todes eines engeren Familienangehörigen eines Passagiers während einer Reise werden sein Ticket sowie die Tickets der ihn begleitenden engeren Familienangehörigen entsprechend geändert. Eine solche Änderung kann nur nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde erfolgen. Eine oben genannte Verlängerung bezieht sich auf den Ort, an dem die Reise unterbrochen wurde und gilt für die Beförderung in der Klasse, für die der Preis einschließlich Abgaben bezahlt worden war. Eine Verlängerung wird für höchstens 45 (fünfundvierzig) Tage nach dem Sterbedatum gewährt.

3.3 Berufung auf Höhere Gewalt durch den Passagier

Besitzt ein Passagier ein Ticket im Sinne von Artikel 3.1 (d) oben, das er aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht vollständig nutzen konnte, wird die Fluggesellschaft einen entsprechenden Gutschein über den Preis einschließlich Abgaben des nicht erstattungsfähigen bzw. nicht änderungsfähigen Tickets ausstellen, der eine Gültigkeitsdauer von einem (1) Jahr hat und für eine folgende Reise auf einem von der Fluggesellschaft durchgeführten Flug gilt und für den die geltenden Bearbeitungsgebühren erhoben werden, vorausgesetzt, der Passagier informiert die Fluggesellschaft möglichst umgehend und erbringt einen Nachweis über den Eintritt eines solchen Ereignisses höherer Gewalt.

3.4 Reihenfolge der Verwendung der Flugcoupons

(a) Der auf der Grundlage der auf dem Ticket angegebenen Reisedaten, Flugdaten und Routen ermittelte Flugpreis einschließlich Abgaben bezieht sich auf einen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs eingeplanten Abflug- und einem Ankunftsort mit einer Zwischenstation und ist integraler Bestandteil des Beförderungsvertrags. Der Flugpreis der am Ausstellungsdatum des Tickets zugrunde gelegt wurde, gilt ausschließlich für ein vollständig und in der Reihenfolge der Coupons verwendetes Ticket, für die auf dem Ticket eingetragenen Flüge und Daten.

(b) Für alle Flüge, die von Österreich aus starten, gilt, dass, wenn der Passagier aufgrund von höherer Gewalt, Krankheit oder aus einem anderen vom Passagier nicht zu vertretenden unerwarteten Grund oder Hindernis (z.B. Verspätung des Zubringerfluges) nicht alle Flugabschnitte fliegen kann oder sie nicht in der auf dem Ticket angegebenen Reihenfolge fliegen kann, die restlichen Flugcoupons weiterhin gültig bleiben. In diesem Fall kann der Passagier die restlichen Flugcoupons in der angegebenen Reihenfolge verwenden, sofern der Passagier der Fluggesellschaft die entsprechenden Gründe unverzüglich nach Kenntniserlangung oder Wegfall des Hindernisses bekannt gibt und nachweist.

(c) Mit Ausnahme der im oben stehenden Artikel 3.4 b genannten Hypothesen führt jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung durch den Passagier (wenn der Passagier beispielsweise den ersten Coupon nicht nutzt oder wenn die Coupons nicht in der Reihenfolge ihrer Ausstellung verwendet werden) zur Zahlung einer zusätzlichen Pauschalgebühr zum Zeitpunkt des Check-ins für den darauffolgenden Coupon (ab 30 Stunden vor dem Abflug) im Call Center, in einem City Ticket Office oder am Flughafen in Höhe von: € 125 für Flüge in der Economy Class innerhalb Europas und zwischen Europa und Israel, € 300 für Flüge in der Business Class innerhalb Europas

und zwischen Europa und Israel, € 500 für Interkontinentalflüge in der Economy Class und € 1.500 für Interkontinentalflüge in der Business Class (oder der entsprechende Betrag in der Landeswährung).

(d) Die Pauschalgebühr entfällt, wenn der Passagier, nachdem diese(r) seinen/ihren Flug verpasst hat, vorzeigen kann daß er/sie ein neues Flugticket auf der gleichen Flugstrecke benutzt hat, welches innerhalb von 24 Stunden nach dem Abflug des Fluges ausgestellt wurde und dem unbenutzten Coupon entspricht.

3.5 Vom Passagier gewünschte Änderungen

Für vom Passagier gewünschte Änderungen gelten die mit ihrem Preis verbundenen Bedingungen und die Zahlung der entsprechenden Bearbeitungsgebühren.

3.6 Identifizierung des Luftfrachtführers

Die Bezeichnung des Luftfrachtführers kann im Ticket als Abkürzung in Form seines Linienkennzeichens (gemäß Artikel 1) erfolgen. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt die seines eingetragenen Sitzes oder die seines Hauptgeschäftssitzes.

ARTIKEL 4: FLUGPREISE, GEBÜHREN, STEUERN UND ABGABEN

4.1 Flugpreise

Soweit nicht anders vorgesehen, gelten die Ticketpreise nur für die Beförderung vom Flughafen am Abflugort bis zum Flughafen am Bestimmungsort. Die Flugpreise schließen keine Beförderungsleistungen zwischen zwei Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtterminals ein. Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Buchung des Tickets geltenden Preisen für die nach dem im Ticket angegebenen Zeitplan stattfindende Reise sowie für den im Ticket aufgeführten Reiseplan berechnet. Eine Änderung des Reiseplans oder des Reiseterrmins kann sich auf den geltenden Flugpreis auswirken.

Bei den geltenden Flugpreisen handelt es sich um die vom Luftfrachtführer veröffentlichten oder gemäß den am Tage der Buchung des Tickets geltenden Tarifbestimmungen anhand derselben kalkulierten Flugpreise für den (die) im Ticket angegebenen Flug (Flüge) vom Abflugort zum Bestimmungsort und für die entsprechende Serviceklasse.

Bei der Buchung wird der Passagier über den Ticketpreis einschließlich Abgaben sowie über die Ticketgebühren und den Gesamtpreis des Tickets (einschließlich aller Abgaben und Gebühren) informiert.

4.2 Gebühren, Steuern und Abgaben

Sämtliche vom Staat oder von sonstigen Behörden oder vom Betreiber des Flughafens in Bezug auf einen Passagier erhobenen Gebühren, Steuern oder Abgaben sind vom Passagier zu zahlen. Bei der Buchung des Tickets wird der Passagier möglichst umfassend über diese Gebühren, Steuern oder Abgaben informiert, die er zusätzlich zum Ticketpreis ohne Abgaben zu zahlen hat und die – in der Regel – im Ticket getrennt ausgewiesen werden.

Diese Gebühren, Steuern und Abgaben können auch nach der Buchung seitens des Staates, sonstiger Behörden oder eines Flughafenbetreibers entstehen oder angehoben werden. In diesem Fall hat der Passagier den entsprechenden Betrag zu zahlen. Umgekehrt kann der Passagier im Falle einer Senkung oder Abschaffung dieser Gebühren, Steuern und Abgaben eine Erstattung dieser ermäßigten oder entfallenen Beträge erhalten. Sobald ein Passagier ein Ticket bezahlt und erhalten hat, werden die vorgenannten Gebühren, Steuern und Abgaben nicht berechnet oder abgezogen.

4.3 Vom Luftfrachtführer in Rechnung gestellte Ticketgebühr

Für das Ausstellen eines Tickets können dem Passagier Ticketgebühren in Rechnung gestellt werden. Die Ticketgebühren hängen von der Art der Reise, dem Preis und dem Distributionskanal des Tickets ab. Diese Ticketgebühren werden auf den Preis einschließlich Abgaben aufgeschlagen. Die vom Luftfrachtführer ggf. in Rechnung gestellten Ticketgebühren sind nicht erstattungsfähig, ausgenommen den Fall, dass das Ticket aufgrund eines Irrtums auf Seiten des Luftfrachtführers annulliert wird.

Der Passagier wird vor Abschluss der Buchung über die Höhe der ihm berechneten Ticketgebühren informiert.

Informationen zur ggf. von KLM erhobenen Ticketgebühr können beim Luftfrachtführer eingeholt werden und sind auf der KLM-Website abrufbar.

4.4 Zahlungswährung

Die Flugpreise ohne Gebühren, Steuern, Ticketgebühren und Bearbeitungsgebühren sind in der Währung des Landes zu zahlen, in dem das Ticket gekauft wird, sofern der Luftfrachtführer oder dessen autorisierter Vertreter nicht beim oder vor dem Kauf des Tickets (z. B. aufgrund der Nichtumtauschbarkeit der örtlichen Währung) eine andere Währung vorgibt.

Darüber hinaus steht es dem Luftfrachtführer frei, Zahlungen in einer anderen Währung zu akzeptieren.

ARTIKEL 5: BUCHUNGEN

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Eine Buchung ist nur dann bestätigt, wenn sie im computergestützten Buchungssystem des Luftfrachtführers aufgezeichnet worden ist. Auf Anfrage des Passagiers stellt der Luftfrachtführer eine Buchungsbestätigung aus

5.2 Anforderungen hinsichtlich der Buchung

Für bestimmte Flugpreise gelten Bedingungen, die das Recht auf Änderung oder Stornierung einer Buchung einschränken oder ausschließen. Falls ein Passagier alle für sein Ticket fälligen Beträge nicht innerhalb der vom Luftfrachtführer oder dessen autorisiertem Vertreter vorgegebenen Frist bezahlt hat, ist der Luftfrachtführer berechtigt, die Buchung unangekündigt zu stornieren und den betreffenden Sitzplatz einem anderen Passagier zuzuweisen, ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Passagier zu haben, der seine Zahlungspflicht versäumt hat und ohne jegliche Haftung seitens des Luftfrachtführers.

5.3 Zuweisung von Sitzplätzen

Der Luftfrachtführer bemüht sich nach besten Kräften darum, Anfragen auf die Zuweisung von Sitzplätzen zu entsprechen. Er kann jedoch nicht für die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes garantieren, selbst wenn die Buchung für diesen Sitzplatz bestätigt wurde. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, solche Zuweisungen aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen bzw. aus Gründen höherer Gewalt zu ändern, selbst nachdem der Passagier das Flugzeug bestiegen hat.

5.4 Serviceleistungen an Bord

Der Luftfrachtführer wird sich nach Kräften dafür einsetzen, die Wünsche des Passagiers in Bezug auf die Serviceleistungen an Bord zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Getränke, Sondermahlzeiten, Filme, Sitzplätze etc. Der Luftfrachtführer ist jedoch nicht haftbar, wenn er aus Gründen des Flugbetriebs oder der Sicherheit, die sich dem Einfluss des Luftfrachtführers

entziehen, nicht zur Erbringung dieser Serviceleistungen in der Lage ist, auch wenn diese Serviceleistungen zum Zeitpunkt der Buchung bestätigt wurden.

5.5 Flugzeugtyp

Der dem Passagier während des Buchungsvorgangs des Tickets angegebene Flugzeugtyp dient lediglich der Information. Der Luftfrachtführer kann aus Sicherheitsgründen, die sich dem Einfluss des Luftfrachtführers entziehen, oder aus Betriebsgründen beschließen, einen anderen Flugzeugtyp einzusetzen. Jegliche Haftung des Luftfrachtführers in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 6: PERSONENBEZOGENE ANGABEN

Alle personenbezogenen Daten des Passagiers werden von der KLM unter pflichtgemäßer Einhaltung der KLM-[Datenschutzrichtlinie](#) erfasst und verarbeitet.

ARTIKEL 7: BESONDERE BETREUUNG

7.1 Für die Beförderung unbegleiteter Kinder, von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität und Personen mit Erkrankungen oder anderer Personen, die eine besondere Betreuung benötigen, können Sonderbedingungen gelten. In bestimmten Fällen kann die Beförderung nur nach vorheriger Genehmigung des Luftfrachtführers erfolgen. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, ein ärztliches Attest in Bezug auf den besonderen Gesundheitszustand des Passagiers zu verlangen. Für die Beförderung von Schwangeren kann die vorherige Genehmigung des Luftfrachtführers erforderlich sein. Die Sonderbedingungen für die Beförderung von Passagieren im Sinne dieses Artikels 7.1 sind auf Anfrage beim Luftfrachtführer und seinen autorisierten Vertretern erhältlich und können auf der KLM-Website abgerufen werden.

Passagieren wird empfohlen, den Luftfrachtführer gleich bei der Buchung über ihre Behinderung oder den Bedarf einer besonderen Betreuung zu informieren. Anfragen für eine besondere Betreuung, die nach der Buchung oder gemäß den geltenden Vorschriften nicht später als 48 Stunden vor Abflug beim Luftfrachtführer eingehen, werden gemäß den geltenden Vorschriften nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Zeitrahmens und der jeweiligen gewünschten Betreuung, erfüllt. Sollte der Passagier beim Einchecken oder beim Einsteigen an Bord besondere Betreuung wünschen, die er nicht zeitig und gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels angefordert hat, ist der Luftfrachtführer gemäß Artikel 9 (o) (siehe unten) berechtigt, diese Betreuung zu verweigern.

7.2 Passagiere, die eine Sondermahlzeit wünschen, müssen sich bei der Buchung (bzw. bei Änderung einer Buchung) oder innerhalb der vom Luftfrachtführer dafür genannten Frist nach der Verfügbarkeit davon erkundigen. Andernfalls kann der Luftfrachtführer das Vorhandensein der betreffenden Sondermahlzeit an Bord des betreffenden Fluges nicht garantieren.

7.3 Passagiere mit einer medizinischen Vorerkrankung oder einem Gesundheitszustand, der durch die Reise in einer Druckkabine beeinträchtigt werden kann, sollten vor dem Flug, insbesondere vor einem Langstreckenflug, ihren Arzt konsultieren und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, sodass ihr Flug ohne Zwischenfälle erfolgen kann.

7.4 Ein Passagier, der den Luftfrachtführer nicht über seinen geistigen oder körperlichen Gesundheitszustand oder eine Behinderung im Sinne von Artikel 7.1 informiert hat, muss im Falle der Luftfrachtführer den Flug im Zusammenhang mit diesem Gesundheitszustand unplanmäßig an

einen anderen Ort umleiten muss, für die dadurch entstandenen angemessenen Kosten des Luftfrachtführers und sonstiger damit zusammenhängender Kosten des Passagiers aufkommen, ausgenommen im Fall höherer Gewalt seitens des Passagiers.

ARTIKEL 8: EINCHECKEN / AN BORD GEHEN

8.1 Die Fristen zum Einchecken variieren je nach Flughafen. Um den Reiseablauf zu unterstützen und eine Stornierung seiner Buchungen zu vermeiden, muss der Passagier diese Eincheckfristen unbedingt einhalten. Der Luftfrachtführer oder dessen autorisierter Vertreter übergibt dem Passagier alle erforderlichen Informationen zur Eincheckfrist für seinen ersten Flug mit dem betreffenden Luftfrachtführer. Falls die Reise des Passagiers Folgeflüge umfasst, ist der Passagier dafür verantwortlich, zu prüfen, ob er über alle Fristen über diese Flüge verfügt.

8.2 Der Passagier muss sich so zeitig vor dem Flug einfinden, dass alle notwendigen Formalitäten für seine Reise durchgeführt werden können. So muss er unter allen Umständen die Eincheckfrist einhalten. Hält der Passagier die Eincheckfrist nicht ein oder legt er beim Einchecken nicht alle notwendigen Dokumente vor, sodass er den Flug nicht antreten kann, kann der Luftfrachtführer die Buchung des betreffenden Passagiers und den für diesen reservierten Sitzplatz stornieren, ohne dass dadurch irgendeine Ersatzpflicht oder Haftung des Luftfrachtführers gegenüber dem Passagier entsteht.

8.3 Der Passagier muss sich vor Ablauf der am Eincheckschalter genannten Einsteigezeit am Flugsteig des Luftfrachtführers einfinden. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Buchung des betreffenden Passagiers und den für diesen reservierten Sitzplatz ohne Ersatzpflicht gegenüber dem Passagier und ohne jegliche Haftung des Luftfrachtführers zu stornieren, falls sich der Passagier nicht spätestens zu der dem Passagier mitgeteilten Einsteigezeit am Flugsteig einfindet.

8.4 Den Luftfrachtführer trifft keine Verpflichtung (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Verpflichtung einer Erstattung) oder irgendeine Haftung gegenüber einem Passagier, der die Bedingungen dieses Artikels nicht erfüllt hat.

ARTIKEL 9: VERWEIGERUNG UND BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Beförderung eines Passagiers und seines Gepäcks zu verweigern, wenn mindestens einer der nachstehenden Fälle vorliegt oder dessen Eintritt wahrscheinlich ist:

(a) Der Luftfrachtführer kommt nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss, dass ein solches Vorgehen notwendig ist, um etwa geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anweisungen eines Staates oder Landes, von dem aus abgeflogen oder das angefliegen oder das überflogen wird, zu entsprechen.

(b) Der Passagier hat sich in einer Weise geäußert bzw. ein solches Verhalten an den Tag gelegt, dass (i) Sicherheitsbedenken bestehen und/oder (ii) dem Luftfrachtführer, seinen Mitarbeitern an Bord und/oder am Boden, an seinem Flugzeug / an Vermögensgegenständen und/oder an seinem Eigentum, seinen Dienstleistungen (einschließlich eines etwaigen Treueprogramms des Luftfrachtführers) oder seinen Passagieren direkt oder indirekt Schäden entstanden sind. Dies schließt die Verwendung einer drohenden, ausfälligen oder beleidigenden Sprache gegenüber dem Bodenpersonal oder der Besatzung sowie die Drohung des Passagiers, die Sicherheit, Gesundheit und/oder Hygiene einer oder mehrerer Personen, von Vermögensgegenständen oder des Flugzeugs selbst zu gefährden (einschließlich einer vorgeblichen Bombendrohung), oder eine bereits erfolgte derartige Gefährdung ein.

(c) Der körperliche oder geistige Zustand des Passagiers, einschließlich eines Zustands, der auf Einfluss von alkoholischen Getränken oder Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist, stellt für ihn selbst, die anderen Passagiere oder die Besatzung oder Vermögensgegenstände Unannehmlichkeiten oder eine Gefahr oder ein Risiko dar.

(d) Der Passagier ist tatsächlich oder allem Anschein nach im Besitz unerlaubter Drogen.

(e) Der Passagier hat anlässlich eines früheren Fluges beim Einchecken für den Flug oder für Anschlussflüge Sicherheitsvorschriften, Anordnungen nicht befolgt und/oder sich undiszipliniert verhalten, und der Luftfrachtführer hat Grund zur Annahme, dass sich dieses Verhalten wiederholt.

(f) Die Einwanderungs- und/oder Zollbehörde oder eine andere staatliche Behörde hat den Luftfrachtführer (mündlich oder schriftlich) darüber unterrichtet, dass es dem Passagier nicht gestattet ist zu reisen, und/oder der Luftfrachtführer hat dem Passagier (mündlich oder schriftlich) mitgeteilt, dass er ihn für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer nicht auf seinen Flügen befördern wird. Dies schließt ein, dass der Luftfrachtführer von der betreffenden Behörde einen negativen Reisebescheid hinsichtlich dieses Passagiers erhalten hat, z. B. falls der Passagier im Verdacht des tatsächlichen (oder beabsichtigten) Drogenschmuggels steht, und Fälle, in denen die Behörden dem Passagier mitgeteilt haben, dass der Luftfrachtführer den Passagier nicht mehr auf seinen Flügen befördern soll.

(g) Der Luftfrachtführer hat nach eigenem Ermessen beschlossen, einen Passagier aufgrund des (kriminellen) Verhaltens dieses Passagiers gegenüber dem Luftfrachtführer, seiner Mitarbeiter an Bord und/oder am Boden, seines Flugzeugs/seiner Vermögensgegenstände und/oder seines Eigentums, seiner Dienstleistungen (einschließlich eines etwaigen Treueprogramms des Luftfrachtführers) oder seiner Passagiere für einen gewissen Zeitraum nicht auf seinen Flügen zu befördern, und hat den Passagier mündlich oder schriftlich darüber informiert.

(h) Der Passagier hat sich geweigert, sich den Sicherheitsüberprüfungen, insbesondere gemäß den nachstehenden Artikeln 10.1.3 und 18.6, zu unterziehen oder sich geweigert, sich auszuweisen.

(i) Der Passagier kann nicht nachweisen, dass er die auf dem Flugschein im Feld „Name des Passagiers“ angegebene Person ist.

(j) Der Passagier (bzw. die Person, die für den Flugschein bezahlt hat) hat nicht den gültigen Flugpreis einschließlich Abgaben und/oder nicht sämtliche geltenden Ticketgebühren und/oder Abgaben bezahlt.

(k) Der Passagier ist allem Anschein nach nicht im Besitz gültiger Reiseunterlagen, versucht oder hat illegal versucht, in ein Land beim Transit einzureisen oder besitzt bei der Einreise kein gültiges Einreisedokument, hat während des Fluges Reiseunterlagen vernichtet, hat nicht zugelassen, dass der Luftfrachtführer davon Kopien anfertigt und aufbewahrt, oder die Reiseunterlagen des Passagiers sind abgelaufen, gemäß geltenden Vorschriften unvollständig oder scheinen gefälscht oder in anderer Weise zweifelhaft zu sein (z.B. Identitätsdiebstahl, Fälschung oder Nachahmung von Dokumenten).

(l) Das vom Passagier vorgelegte Ticket

- ist allem Anschein nach ungültig oder
- ist gesetzwidrig erlangt oder von einer anderen Organisation als dem Luftfrachtführer oder dessen autorisiertem Vertreter erworben worden oder
- als gestohlen oder verloren gemeldet worden oder
- ist gefälscht oder allem Anschein nach nachgeahmt oder anderweitig zweifelhaft oder
- enthält einen Flugcoupon, der durch eine andere Person als den Luftfrachtführer oder dessen autorisierten Vertreter beschädigt oder geändert worden ist.

- (m) Der Passagier weigert sich, im Rahmen der im obenstehenden Artikel 3.4 aufgeführten Bedingungen Zusatzgebühren zu zahlen.
- (n) Der Passagier weigert sich unter den in Artikel 10 nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Zahlung eines Zuschlags.
- (o) Der Passagier benötigt beim Einchecken oder Besteigen des Flugzeugs besondere Betreuung, die bei der Buchung der Reise oder gemäß den geltenden spätestens 48 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit gemäß Artikel 7.1 nicht beantragt wurde oder die der Luftfrachtführer nach vernünftigen Maßstäben nicht leisten kann.
- (p) Der Passagier hat sich nicht an die Anweisungen und Vorschriften bezüglich Sicherheit, Schutz und/oder Gesundheit gehalten.
- (q) Ein Passagier, der Anspruch auf eine Flugpreisermäßigung oder einen Sonderpreis erhebt, kann die entsprechenden Belegdokumente, die für die Gewährung dies Sonderpreises notwendig sind, nicht vorweisen und weigert sich, die in Artikel 3.1 (i) genannte Ausgleichszahlung vorzunehmen. In den vorstehenden Fällen (i), (k), (l), (m) und (n) ist der Luftfrachtführer berechtigt, das Ticket des Passagiers zu stornieren. In den Fällen (f), (j) und (l) ist der Luftfrachtführer nach den Bestimmungen von Artikel 14.4 (f) berechtigt, die Erstattung eines Tickets eines Passagiers zu verweigern, wobei der Luftfrachtführer keine Folgehaftung übernimmt.

ARTIKEL 10: GEPÄCK

10.1 Allgemeine Bestimmungen

10.1.1 Verpflichtungen des Passagiers

- (a) Der Passagier erklärt, den gesamten Inhalt seines Gepäcks zu kennen.
- (b) Der Passagier erklärt, sein Gepäck ab dem Zeitpunkt des Einpackens nicht unbeaufsichtigt gelassen und keine Gegenstände von anderen Passagieren oder anderen Personen angenommen zu haben.
- (c) Der Passagier reist nicht mit Gepäck, das Dritte ihm anvertraut haben.
- (d) Dem Passagier wird nahegelegt, keine verderblichen oder zerbrechlichen Gegenstände im Gepäck mitzunehmen. Sollte der Passagier dennoch solche Gegenstände in seinem Gepäck mitnehmen, hat er dafür zu sorgen, dass sie angemessen und sicher in einem geeigneten Behälter verpackt werden, damit weder diese Gegenstände noch Gepäckstücke anderer Passagiere im Flugzeug des Luftfrachtführers beschädigt werden.

10.1.2 Verbotene Gegenstände

Der Passagier wird keine Gegenstände in seinem Gepäck mitführen, deren Beförderung nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen eines Abflug-, Ankunfts- oder Transitstaates oder eines Staates, den das Flugzeug überfliegt, verboten ist. Dazu gehören insbesondere:

- (a) Gegenstände, die eine Gefahr für das Flugzeug, die an Bord befindlichen Personen oder Vermögensgegenstände darstellen können, wie z.B. die in den entsprechenden Vorschriften zu Gefahrgütern der International Civil Aviation Organisation (ICAO) und der International Air Transport Association (IATA) und des Luftfrachtführers aufgeführten Gegenstände (weitere Informationen sind auf Anfrage vom Luftfrachtführer erhältlich). Dazu zählen insbesondere unter anderem Asbest, Sprengstoffe, komprimierte Gase, Oxidationsmittel, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder korrosive Substanzen oder Artikel, Flüssigkeiten oder sonstige Substanzen, die ein erhebliches Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Vermögensgegenstände darstellen können, wenn sie in der Luft befördert werden.

(b) Gegenstände, die nach Ermessen des Luftfrachtführers aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, ihres unangenehmen Geruchs, ihrer Zusammensetzung oder Zerbrechlichkeit oder Verderblichkeit für die Beförderung nicht geeignet sind, insbesondere aufgrund des eingesetzten Flugzeugtyps für eine Beförderung ungeeignet sind. Informationen zu diesen Gegenständen werden dem Passagier auf Anfrage ausgehändigt.

(c) Schusswaffen und Munition, abgesehen von solchen, die für die Jagd oder für den Sport bestimmt sind. Schusswaffen müssen entladen und ordnungsgemäß verpackt und gesichert sein, um als Fracht oder aufzugebendes Gepäck akzeptiert werden zu können. Die Beförderung von Munition unterliegt den im vorstehenden Abschnitt (a) genannten Bestimmungen der ICAO und der IATA zu Gefahrgütern.

(d) Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Dazu gehören Tiere (oder Teile davon), die während einer Jagd erlegt wurden.

(e) Schnittwaffen, Stichwaffen und Aerosole, die als Angriffs- oder Verteidigungswaffen eingesetzt werden können, antike Waffen, Nachbildungen von Waffen, Schwerter, Messer und vergleichbare Waffen dürfen unter keinen Umständen in der Kabine mitgeführt werden. Sie können jedoch nach Genehmigung des Luftfrachtführers als Fracht oder aufzugebendes Gepäck akzeptiert werden.

(f) Lebende Tiere, außer gemäß den Bestimmungen in Artikel 10.4.

Informationen zu weiteren verbotenen Gegenständen, die nicht als Handgepäck befördert werden können, wie z. B. die Beförderung von Flüssigkeiten und Gels sowie spitzer/scharfkantiger Waffen und scharfer Objekte, stumpfer Werkzeuge und Feuerzeuge, stehen beim Luftfrachtführer und auf der KLM-Website zur Verfügung.

10.1.3 Durchsuchungsrecht

Aus Sicherheitsgründen und/oder auf behördliche Anordnung kann vom Passagier verlangt werden, dass er sich selbst und/oder sein Gepäck einer Durchsuchung oder Durchleuchtung (mit Röntgenstrahlen oder mit einer anderen Technik) unterzieht. Falls der Passagier nicht zur Verfügung steht, kann sein Gepäck auch in seiner Abwesenheit durchleuchtet oder geöffnet und durchsucht werden, damit insbesondere festgestellt wird, ob die im vorstehenden Artikel 10.1.2 aufgeführten Gegenstände darin enthalten sind. Falls der Passagier sich weigert, dieser Aufforderung nachzukommen, ist der Luftfrachtführer berechtigt, die Beförderung des Passagiers oder seines Gepäcks zu verweigern. Verursacht eine Durchleuchtung Schäden am Gepäck und dessen Inhalt, haftet der Luftfrachtführer dafür nicht, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers.

10.1.4 Recht auf Ablehnung der Beförderung

(a) Der Luftfrachtführer kann aus Sicherheitsgründen die Beförderung oder Weiterbeförderung von Gepäckstücken des Passagiers ablehnen, wenn es eines der im vorstehenden Artikel 10.1.2 genannten Gegenstände enthält oder wenn der Passagier die in Artikel 10.1.1 (a), (b) und (c) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, zurückgewiesenes Gepäck und/oder Gegenstände in Gewahrsam zu nehmen.

(b) Dem Luftfrachtführer ist es gestattet, insbesondere aus Sicherheits-, Hygiene- und/oder Betriebsgründen die Beförderung von Gegenständen abzulehnen, die aufgrund ihrer Abmessungen, ihrer Form, ihres Inhalts, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Beschaffenheit nicht zur Beförderung im Flugzeug geeignet sind. Auch kann er die Weiterbeförderung solcher Gegenstände verweigern, falls sie während einer Reise entdeckt werden. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, zurückgewiesenes Gepäck und/oder Gegenstände in Gewahrsam zu nehmen.

(c) Dem Luftfrachtführer ist es gestattet, die Beförderung von Gepäck abzulehnen, wenn ein Fluggast nicht die in Artikel 10.2.2 (b) dieses Artikels genannten Gebühren für das Übergepäck bezahlt. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, zurückgewiesenes Gepäck und/oder Gegenstände in Gewahrsam zu nehmen.

(d) Tiere, für die nicht die gemäß den geltenden Vorschriften im Sinne von Artikel 10.4 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden können, werden nicht befördert.

(e) Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Beförderung von Aufgabegepäck abzulehnen, das vom Passagier nicht vor der Eincheckfrist zu den in Artikel 10.2.1 (a) genannten Bedingungen in die Obhut des Luftfrachtführers gegeben wurde.

10.2 Aufgabegepäck

10.2.1 Allgemeine Bestimmungen

(a) Der Passagier muss sein Gepäck zum Einchecken vor Ablauf der Eincheckfrist am Eincheckschalter des Luftfrachtführers oder an den Selbst-Gepäckabgabestellen in die Obhut des Luftfrachtführers geben.

(b) Nachdem das Gepäck unter den oben genannten Bedingungen am Schalter übergeben worden ist, nimmt der Luftfrachtführer es in Verwahrung und händigt dem Passagier für jedes aufgeführte Gepäckstück einen Gepäckschein aus.

(c) Der Passagier muss seinen Namen am Gepäck anbringen.

(d) Der Luftfrachtführer wird sich nach Kräften bemühen, Aufgabegepäck im selben Flugzeug zu befördern, in dem der Passagier reist. Aufgabegepäck kann jedoch unter anderem aus Betriebs- oder Sicherheitsgründen auf einem anderen Flug befördert werden. In diesem Fall liefert der Luftfrachtführer das Gepäck an den Passagier aus, sofern es aufgrund geltender Vorschriften nicht erforderlich ist, dass der Passagier für die Zollabfertigung anwesend sein muss.

(e) Aufgabegepäck muss die normale Gepäckabfertigung aushalten und den Inhalt schützen.

(f) Dem Passagier wird dringend abgeraten, in seinem Aufgabegepäck Geld, Schmuck, Kunstgegenstände, Edelmetalle, Silberware, Wertpapiere oder sonstige Wertgegenstände, optische oder photographische Geräte, Computer, elektronische und/oder Telekommunikationsausrüstungen oder -geräte, Musikinstrumente, Pässe und sonstige Ausweispapiere, Schlüssel, Geschäftsunterlagen, Manuskripte oder Urkunden, gleichgültig, ob sie sich auf eine bestimmte Person beziehen oder austauschbar sind, usw. mitzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Luftfrachtführer im Falle der Zerstörung, des Verlusts oder der Beschädigung von Aufgabegepäck nur im Rahmen des Abkommens und von Artikel 19 der vorliegenden Beförderungsbedingungen haftet.

(g) Im Zusammenhang mit den geltenden Vorschriften sollte der Passagier keine Medikamente in seinem Aufgabegepäck mit sich führen.

(h) Falls der Passagier seine Reise vorzeitig abbricht, wird dem Passagier am Flughafen Schiphol (Amsterdam) und am Flughafen Charles de Gaulle (Paris) für die Herausgabe seines Aufgabegepäcks eine Pauschalgebühr in Höhe von € 275 in Rechnung gestellt. Die vorgenannte Bestimmung gilt nicht im Falle von höherer Gewalt, Krankheit oder anderen unerwarteten Umständen oder Hindernissen, die der Fahrgast nicht zu verantworten hat.

10.2.2 Freigeepäck

(a) In Abhängigkeit von den für den Flugpreis geltenden Bedingungen kann der Passagier eine bestimmte Gepäckmenge als Aufgabegepäck kostenlos mitführen, die je nach Reiseziel und dem auf dem Ticket aufgeführten gezahlten Preis pro Passagier nach Anzahl und/oder Gewicht

und/oder Abmessungen der Gepäckstücke begrenzt ist.

(b) Der Passagier kann auch mit Aufgabegepäck reisen, das die Bestimmungen für Freigeepäck überschreitet. Für dieses Gepäck ist eine Zusatzgebühr erforderlich. Die Bedingungen für diese Zusatzgebühr können beim Luftfrachtführer und seinen autorisierten Vertretern angefordert werden und sind auf der KLM-Website abrufbar.

(c) In allen Fällen darf das Aufgabegepäck jedoch nicht die Höchstmenge pro Passagier überschreiten. Informationen in Bezug auf diese Höchstmenge können beim Luftfrachtführer und seinen autorisierten Vertretern angefordert werden und sind auf der KLM-Website abrufbar.

(d) Alle relevanten Informationen in Bezug auf die ggf. geltende Freigeepäckmenge können beim Luftfrachtführer und seinen autorisierten Vertretern angefordert werden und sind auf der KLM-Website abrufbar.

10.2.3 Wertdeklaration

(a) Für sämtliches aufzugebendes Gepäck, dessen Wert die im Abkommen festgelegten Grenzen der Haftung im Falle der Vernichtung, des Verlusts, der Beschädigung oder der Verspätung übersteigt, kann der Passagier entweder vor Reiseantritt eine entsprechende Versicherung abschließen oder bei der Aushändigung des Gepäcks an den Luftfrachtführer eine auf einen bestimmten Betrag begrenzte Werterklärung abgeben. In diesem Fall muss der Passagier eine Zusatzgebühr entrichten, die ihm auf Anfrage bekannt gegeben wird. Eine Erstattung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 19.

(b) Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, die Übereinstimmung des erklärten Wertes mit dem tatsächlichen Wert des Gepäcks und dessen Inhalts zu überprüfen.

(c) Der Passagier hat sämtliche Wertdeklarationen an den Luftfrachtführer vor Ablauf der Eincheckfrist vorzunehmen. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, eine Werterklärung zurückzuweisen, falls der Passagier die vorgenannte Frist nicht einhält. Ferner kann der Luftfrachtführer die Werterklärung der Höhe nach begrenzen. Der Luftfrachtführer behält sich ferner das Recht vor, im Falle einer Beschädigung nachzuweisen, dass der erklärte Betrag höher lag, als dies dem legitimen Interesse des Passagiers zum Zeitpunkt der Auslieferung entsprach.

(d) Alle relevanten Informationen bezüglich Wertdeklarationen und Zusatzgebühren im Sinne des vorgenannten Artikels 10.2.3 kann der Passagier beim Luftfrachtführer anfordern.

10.2.4 Abholung und Auslieferung des Gepäcks

(a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10.2.1 (d) obliegt es dem Passagier, sein Aufgabegepäck abzuholen, sobald es am Bestimmungsort oder am Zwischenlandeort zur Abholung bereit liegt. Holt der Passagier sein Gepäck nicht innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung ab, kann der Luftfrachtführer über das betreffende Gepäck verfügen, ohne dass er gegenüber dem Passagier in irgendeiner Weise haftet.

(b) Ausschließlich der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, das Aufgabegepäck abzuholen.

(c) Falls eine Person, die Anspruch auf aufgegebenen Gepäckstücke erhebt, keinen Gepäckschein vorlegen kann, händigt der Luftfrachtführer dieser Person das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass sie ihren Anspruch auf dieses zweifellos nachweist.

(d) Die vorbehaltlose Annahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins ist ein Anscheinsbeweis dafür, dass dieses in gutem Zustand und in Einklang mit dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist (die Beweispflicht für das Gegenteil liegt beim Passagier).

(e) Für das Abholen von Aufgabegepäck im Falle eines vorzeitigen Abbruchs der Reise gelten die Bestimmungen von Artikel 10.2.1 (h).

10.3. Handgepäck

(a) Alle Tickets berechtigen zum Mitführen einer bestimmten Menge von Handgepäck in die Kabine. Diese Menge ist nach Anzahl und/oder Gewicht und/oder Abmessungen beschränkt. Falls der Passagier nicht über besondere Informationen darüber verfügt, gilt, dass ein einziges Handgepäckstück akzeptiert wird, das unter den Vordersitz vor dem Passagier oder in ein dafür vorgesehenes Gepäckfach passt. Falls der Luftfrachtführer gezwungen sein sollte, ein Gepäckstück als Aufgabegepäck zu befördern, weil sich der Passagier nicht an die vorgenannten Bestimmungen gehalten hat, kann vom Passagier eine Zusatzgebühr im Sinne von Artikel 10.2.2 (b) verlangt werden.

Bestimmte Gepäckstücke, die der Passagier mit in die Kabine nehmen möchte, können aus Sicherheits- und/oder Betriebsgründen oder aufgrund der Kapazität des Flugzeugs jederzeit vor Abflug als Handgepäck abgelehnt werden und sind als Aufgabegepäck zu befördern.

(b) Gepäckstücke/Gegenstände, die der Passagier nicht im Frachtraum mitführen möchte (wie z.B. zerbrechliche Musikinstrumente und Ähnliches) und die nicht den Bestimmungen des vorstehenden Artikels 10.3 (a) entsprechen (Übergröße bzw. Übergewicht), werden nur dann zur Beförderung in der Kabine akzeptiert, wenn der Luftfrachtführer vor dem Einchecken vom Passagier angemessen darüber informiert worden ist und seine Erlaubnis erteilt hat. Für eine solche Beförderung werden ggf. zusätzliche Gebühren gemäß den Preisbedingungen des Luftfrachtführers erhoben. Nähere Informationen dazu sind beim Luftfrachtführer erhältlich.

(c) Der Passagier ist für persönliche Wertgegenstände und Handgepäck verantwortlich, die bzw. das er mit in die Kabine nimmt. Der Luftfrachtführer haftet nur, wenn ihm oder seinen Mitarbeitern oder Vertretern fehlerhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. In diesem Fall ist die Haftung auf den in Artikel 19 der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen genannten Betrag beschränkt.

10.4 Tiere

10.4.1 Allgemeine Bestimmungen

(a) Tiere werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Luftfrachtführers befördert.

(b) Die Anzahl der Tiere, die pro Flug und pro Passagier befördert werden kann, ist beschränkt.

(c) Aufgrund der geltenden Vorschriften ist die Beförderung bestimmter Tierarten untersagt. Informationen über diese Tierarten sind auf Anfrage beim Luftfrachtführer und dessen autorisierten Vertreter erhältlich und auf der KLM-Website abrufbar.

(d) Der Passagier muss für sein Tier alle von den Behörden im Abflug-, Bestimmungs- oder Transitland erforderlichen gültigen Dokumente vorlegen können, einschließlich insbesondere Pässe, Gesundheits- und Impfbescheinigungen sowie Einreise- oder Transitgenehmigungen. Tiere, für die die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden können, werden vom Luftfrachtführer nicht befördert.

(e) Je nach Bestimmungsort kann die Beförderung mit bestimmten Bedingungen verknüpft sein, insbesondere Alter, Gewicht und Gesundheitsprüfungen. Informationen dazu sind beim Luftfrachtführer erhältlich.

(f) Ein Tier ist zusammen mit seinem Behältnis nicht im Freigepäck des Passagiers enthalten, sondern der Passagier hat dafür eine Zusatzgebühr zu zahlen. Informationen zu den Bedingungen sind beim Luftfrachtführer erhältlich.

(g) Blindenhunde, Assistenzhunde und ggf. ihr Behältnis, die Passagiere mit eingeschränkter Mobilität begleiten, werden gemäß den Bedingungen des Luftfrachtführers über das entsprechende

Freigepäck hinaus kostenlos befördert. Diese Bedingungen sind auf Anfrage beim Luftfrachtführer erhältlich.

(h) Im Fall von Betrug oder falls die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden oder ungültig sind oder wenn das für die Beförderung des Tiers vorgesehene Behältnis nicht die Anforderungen im Sinne von Artikel 10.4.3 erfüllt, haftet der Luftfrachtführer nicht für die Verletzung, den Verlust, die Verspätung, eine Erkrankung oder den Tod eines beförderten Tieres (im Falle, dass ihm die Einreise in oder der Transit durch ein Land, einen Staat oder ein Gebiet verweigert wird) aufgrund dieser Umstände, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Luftfrachtführers entstanden. Passagiere, die mit Tieren reisen, die nicht die entsprechenden Vorschriften erfüllen, müssen die dem Luftfrachtführer dadurch entstehenden Geldbußen, Verluste, Entschädigungen und sämtliche weiteren Kosten und Schäden erstatten. Dem Luftfrachtführer steht es jederzeit frei, die von ihm als geeignet erachteten zusätzlichen Bedingungen festzulegen.

(i) Der Passagier kann sämtliche relevante Informationen hinsichtlich der Beförderung von Tieren und besonders hinsichtlich der im obigen Artikel 10.4.1 (f) genannten Zusatzgebühr beim Luftfrachtführer und seinem autorisierten Vertreter anfordern und auf der KLM-Website abrufen.

10.4.2 In der Kabine mitreisende Tiere

(a) Tiere und ihre Behältnisse, deren Gewicht die vom Luftfrachtführer festgelegte Höchstgrenze überschreiten, sind nicht in der Kabine zugelassen. Informationen hinsichtlich des Höchstgewichts sind auf Anfrage beim Luftfrachtführer und seinem autorisierten Vertreter erhältlich und können auf der KLM-Website abgerufen werden.

(b) Tiere müssen in einem dafür vorgesehenen, geschlossenen Behältnis transportiert werden, in das das Tier vollständig hineinpasst und in dem es stehen kann und das frei und ungehindert Luft zum Atmen bietet.

(c) Dem Passagier ist untersagt, das Tier während der gesamten Flugdauer vollständig oder teilweise aus dem Behälter zu lassen.

10.4.3 Im Frachtraum reisende Tiere

Die Tiere müssen in einem von der IATA (International Air Transport Association) genehmigten Transportkäfig aus Kunststoff oder Glasfaser transportiert werden.

ARTIKEL 11: FLUGPLÄNE

11.1 Die auf den Fluganzeigetafeln dargestellten Flüge und Flugzeiten sind in keiner Weise verbindlich und dienen lediglich der Information der Passagiere des Luftfrachtführers. Diese Fluganzeigetafeln sind nicht endgültig und können nach dem Veröffentlichungsdatum geändert werden.

11.2 Die auf dem Ticket abgedruckten Flugpläne hingegen, die aus Gründen, die sich der Kontrolle des Luftfrachtführers entziehen, geändert werden können, stellen einen integralen Bestandteil des Beförderungsvertrags dar.

11.3 Über Änderungen auf den Fluganzeigetafeln wird der Passagier mithilfe der Kontaktdaten informiert, die bei der Buchung angegeben wurden. Der Passagier ist dafür verantwortlich, dem Luftfrachtführer seine Kontaktdaten bereitzustellen, sodass er im Falle einer Änderung der auf dem Ticket angegebenen planmäßigen Flugzeiten benachrichtigt werden kann. Bei Änderungen auf den Fluganzeigetafeln hat der Passagier, falls er von einer Beförderung absieht, Anspruch auf eine Erstattung im Sinne von Artikel 14.

ARTIKEL 12: VERSPÄTUNGEN UND STORNIERUNG VON FLÜGEN

12.1 Der Luftfrachtführer bemüht sich nach besten Kräften darum, es nicht zu Verspätungen bei der Beförderung des Passagiers und seines Gepäcks kommen zu lassen. Um eine Stornierung oder Verspätung eines Fluges zu vermeiden, ist der Luftfrachtführer berechtigt zu veranlassen, dass ein Flug in seinem Auftrag durch einen anderen Luftfrachtführer und/oder ein anderes Flugzeug und/oder ein anderes Transportmittel erfolgt.

12.2 Im Falle einer Stornierung oder Verspätung eines Fluges wird sich der Luftfrachtführer an alle geltenden Vorschriften halten. Informationen hinsichtlich der Passagierrechte im Falle von Verspätungen und Stornierungen sind beim Luftfrachtführer und seinen autorisierten Vertretern erhältlich und können auf der KLM-Website abgerufen werden.

ARTIKEL 13. NICHTBEFÖRDERUNG UND HERABSTUFUNG

13.1 Falls der Luftfrachtführer einem Passagier wegen Überbuchung oder aus anderen Gründen den Einstieg in das Flugzeug verwehrt, obgleich dieser im Besitz eines gültigen Tickets ist und innerhalb der vorgegebenen Frist und zu den geltenden Bedingungen eingeecheckt hat, leistet der Luftfrachtführer, sofern zutreffend, die vom geltenden Recht vorgesehene Entschädigung.

13.2 Falls dem Passagier ein Sitzplatz in einer niedrigeren Klasse zugewiesen wird als in der, auf die er nach dem Ticket Anspruch gehabt hätte, wird der Luftfrachtführer den Differenzbetrag zu den in den entsprechenden geltenden Vorschriften enthaltenen Bedingungen erstatten. Informationen hinsichtlich der Passagierrechte im Falle der Nichtbeförderung und der Herabstufung sind beim Luftfrachtführer und seinen autorisierten Vertretern erhältlich und können auf der KLM-Website abgerufen werden.

ARTIKEL 14: ERSTATTUNGEN

14.1 Die Erstattung eines Ticketpreises oder eines Teils desselben erfolgt zu den in dem vorliegenden Artikel 14 genannten Bedingungen, den für das Ticket geltenden Tarifbestimmungen sowie unter Einhaltung sämtlicher relevanter gültiger Vorschriften. Sollten Sie Ihre(n) Flug/Flüge storniert haben und über kein erstattungsfähiges Ticket verfügen, können Sie eine Rückerstattung der nicht angefallenen Flughafengebühr beantragen. Jedoch werden mit einem nicht erstattungsfähigen Ticket international auferlegte Beförderungszuschläge nicht erstattet. Die Buchungsgebühr, Wiederausstellungsgebühr und Zahlungszuschläge sind unabhängig von ihren Ticketbedingungen nicht erstattungsfähig. Für Bestimmungen im Falle Höherer Gewalt hervorgerufen durch einen Passagier siehe Artikel 3.3.

14.2 Eine Erstattung im Rahmen der Tarifbestimmungen des Tickets erfolgt auf der Grundlage des für das Ticket bezahlten Preises einschließlich Abgaben.

14.3 Anträge auf die Erstattung eines Tickets sind beim Aussteller des Tickets einzureichen (je nach Umstand der Luftfrachtführer oder der autorisierte Vertreter).

14.4 Der Luftfrachtführer schließt eine Erstattung in folgenden Fällen aus:

(a) Der Erstattungsantrag für ein Ticket wird später als sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tickets gestellt.

(b) Für Tickets, für die gesetzlich oder nach den geltenden Vorschriften festgelegt ist, dass der Passagier ein Ticket besitzen muss, das ihn zur Ausreise aus dem Land berechtigt, sofern dieser Passagier nicht nachweisen kann, dass er über eine Aufenthaltsgenehmigung in dem betreffenden

Land verfügt oder das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder mit einem anderen Beförderungsmittel verlassen wird.

(c) Für Tickets, wenn für seinen Inhaber am Bestimmungsort, am vereinbarten Zwischenlandeort oder an der Zwischenstation ein Einreiseverbot besteht und wenn der Passagier aus diesem Grund zu seinem Ausgangsort oder an einen anderen Ort (zurück)befördert wurde.

(d) Für gestohlene, gefälschte oder nachgeahmte Tickets.

(e) Für Passagiere, die nicht die in Artikel 8 genannten Bedingungen erfüllen.

(f) Für Passagiere, für die im Sinne von Artikel 9 (f),(j) und (l) ein berechtigtes Beförderungsverbot gilt.

14.5 Erstattungen unterliegen den geltenden Vorschriften in dem Land, in dem das Ticket ursprünglich angeschafft wurde und/oder den Vorschriften des Landes, in dem die Erstattung zu leisten ist.

ARTIKEL 15: VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS

15.1 An Bord von Flugzeugen darf der Passagier kein Verhalten an den Tag legen, das dazu geeignet ist, Personen oder Vermögensgegenstände oder das Flugzeug zu behindern, zu bedrohen oder zu gefährden. Der Passagier darf die Besatzung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindern und hat sämtliche Anweisungen und Empfehlungen zu befolgen, welche die Besatzung erteilt, um die Sicherheit des Flugzeugs, den reibungslosen Ablauf des Fluges sowie eine angenehme Beförderung der Passagiere zu gewährleisten.

15.2 Der Luftfrachtführer kann den Betrieb von elektronischen Geräten, einschließlich Mobiltelefonen, Laptops, tragbaren Aufzeichnungsgeräten, tragbaren Radiogeräten, elektronischen Spielen oder Übertragungsgeräten, einschließlich funkgesteuerter Spielzeuge und tragbarer Sprechfunkgeräte, mit Ausnahme von Hörhilfen und Herzschrittmachern, aus Sicherheitsgründen verbieten oder einschränken.

15.3 Das Rauchen (einschließlich herkömmlicher Zigaretten sowie elektronischer oder sonstiger künstlicher Zigaretten) ist an Bord des Flugzeugs streng verboten.

15.4 Der Luftfrachtführer kann den Genuss von Alkohol im Flugzeug einschränken oder verbieten. Der Genuss von mitgebrachten alkoholischen Getränken oder der Genuss von steuerfreien Produkten, die an Bord des Flugzeugs gekauft wurden, ist dem Passagier im Flugzeug verboten.

15.5 Mit Ausnahme von persönlichen Videos und Fotos ist die Anfertigung von Videos und/oder Fotos an Bord des Flugzeugs verboten.

15.6 Falls ein Passagier die Bestimmungen dieses Artikels missachtet, kann der Luftfrachtführer alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ergreifen, um das betreffende Verhalten abzustellen. Dazu kann der Luftfrachtführer Zwangsmaßnahmen anwenden, den Passagier des Fluges verweisen, die Weiterbeförderung des Passagiers an jedem Ort verweigern und/oder den Passagier den lokalen Behörden melden.

15.7 Für den Fall, dass ein Passagier die Bestimmungen dieses Artikels (und die des Artikels 9 hinsichtlich der Verweigerung und Einschränkung der Beförderung) nicht beachtet oder an Bord eines Flugzeugs eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begeht, behält sich der Luftfrachtförderer das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Passagier einzuleiten und Schadenersatz geltend zu machen.

15.8 Falls der Luftfrachtführer infolge des Verhaltens des Passagiers das Flugzeug an einen nicht planmäßigen Bestimmungsort umleitet, zahlt der betreffende Passagier dem Luftfrachtführer die angemessenen Kosten dieser Umleitung.

ARTIKEL 16: BESTIMMUNGEN ZU NEBENLEISTUNGEN

16.1 Falls sich der Luftfrachtführer im Rahmen des Beförderungsvertrags und vorbehaltlich geltenden Rechts dazu verpflichtet, über die Luftbeförderung hinausgehende Nebenleistungen zu erbringen, oder falls der Luftfrachtführer einen Schein oder Gutschein für die Beförderung oder sonstige Dienstleistungen ausstellt, wie z. B. Hotelreservierung oder Fahrzeuganmietung, veranlasst dies der Luftfrachtführer (sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde) als Vertreter im Namen und Auftrag eines Dritten und ist diesbezüglich nicht der Vertragspartner des Passagiers. Es gelten die Beförderungs- oder Verkaufsbedingungen des jeweiligen Dritten.

16.2 Falls der Luftfrachtführer einem Passagier die Beförderung am Boden oder auf dem Wasser (Zug, Bus, Schiff usw.) anbietet, handelt der Luftfrachtführer ausschließlich im Namen und Auftrag eines Dritten, auch wenn die Beförderung unter seinem Liniencode erfolgt. Für die genannte Beförderung am Boden oder auf dem Wasser gelten möglicherweise unterschiedliche Haftungsbedingungen. Die Beförderungs- und Haftungsbedingungen sind auf Anfrage vom jeweiligen Anbieter der Dienstleistung am Boden/auf dem Wasser erhältlich. Der Luftfrachtführer haftet während der Beförderung per Schiene, Straße oder auf dem Wasser für Schäden am Passagier oder seinem Gepäck.

ARTIKEL 17: AUFEINANDERFOLGENDE LUFTFRACHTFÜHRER

17.1 Eine Luftbeförderung, die von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern unter einem einzigen Ticket oder einem Anschlussticket durchgeführt wird, gilt als ein einziger Vorgang im Sinne der Geltung der Abkommen für die Beförderung.

17.2 Soweit der Luftfrachtführer das Ticket ausgestellt hat oder der erste im Ticket genannte Luftfrachtführer oder im Anschlussticket bei einer Beförderung durch mehrere aufeinanderfolgende Luftfrachtführer der zuerst genannte Luftfrachtführer ist, haftet er – außer gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 3 – nicht für die von dem (den) anderen Luftfrachtführer(n) durchgeführten Teile der Reise.

17.3 Im Falle der Vernichtung, des Verlusts, der Verspätung oder der Beschädigung seines Aufgabegepäcks hat der Passagier oder dessen Begünstigter das Recht zur Klageerhebung gegen den Luftfrachtführer, der die Beförderung vorgenommen hat, bei welcher die Vernichtung, der Verlust, die Verspätung oder die Beschädigung stattgefunden hat. Ferner kann der Passagier Klage gegen den ersten und den letzten Luftfrachtführer einreichen.

ARTIKEL 18: VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

18.1 Allgemeine Bestimmungen

(a) Der Passagier muss auf eigene Verantwortung sämtliche für seine Reise und, sofern zutreffend, für die seiner minderjährigen Kinder und/oder Mitreisenden, für die er verantwortlich ist, und/oder für mit ihm reisende Tiere erforderlichen Dokumente, Visa und Erlaubnisse einholen und außerdem alle gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Regelungen, Anordnungen, Anforderungen und Vorschriften) des Abflug-, Bestimmungs- und Transitlandes sowie die Regelungen des Luftfrachtführers und die entsprechenden Vorschriften beachten.

(b) Der Luftfrachtführer haftet nicht für die

Folgen, die sich für den Passagier daraus ergeben, dass er die in Artikel 18.1 (a) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

18.2 Reisedokumente

(a) Der Passagier ist verpflichtet, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen (Gesetze, Regelungen, Anordnungen, Anforderungen und Vorschriften) des Abflug-, des Bestimmungs- und des Transitlandes erforderlichen Einreise-, Ausreise- und Transitdokumente sowie Gesundheits- und sonstigen Dokumente vorzulegen. Darüber hinaus muss der Passagier dem Luftfrachtführer die Dokumente aushändigen und/oder gestatten, nötigenfalls Kopien von diesen Dokumenten anzufertigen oder die darin enthaltenen Daten anderweitig zu speichern.

(b) Der Luftfrachtführer behält sich gemäß Artikel 9 das Recht vor, die Beförderung eines Passagiers zu verweigern, falls dieser die geltenden Gesetze und Regelungen missachtet, falls der Luftfrachtführer Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der vorgelegten Dokumente hat oder falls der Passagier dem Luftfrachtführer nicht gestattet, Kopien von diesen anzufertigen und aufzubewahren oder die in den betreffenden Dokumenten enthaltenen Daten anderweitig zu speichern.

(c) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Verluste oder Auslagen, die einem Passagier dadurch entstehen, dass er die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält.

18.3 Verweigerung der Einreise

Wird einem Passagier die Einreise in ein Staatsgebiet verweigert, so ist er verpflichtet, sämtliche von den lokalen Behörden auferlegten Kosten oder Geldbußen sowie den Preis einschließlich Abgaben für die Beförderung zu zahlen, falls der Luftfrachtführer aufgrund einer staatlichen Anordnung gezwungen ist, den Passagier an den Abflugort oder an einen anderen Ort zurückzubefördern. Der Preis für das für die Beförderung an den Ort, für den dem Passagier die Einreise verweigert wurde, gekaufte Ticket wird vom Luftfrachtführer nicht erstattet. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung können der Flugkapitän und/oder die eskortierende Polizei die maßgeblichen Reisedokumente des betreffenden Passagiers während des Fluges an seinen Abflugort in Obhut nehmen oder an einem anderen Ort in Verwahrung nehmen.

18.4 Haftung des Passagiers für Geldbußen, Kosten für Ingewahrsam usw.

Falls der Luftfrachtführer aufgrund der Tatsache, dass ein Passagier – absichtlich oder versehentlich – gegen die geltenden Gesetze der betreffenden Länder verstößt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt oder ungültige Dokumente vorlegt, gezwungen ist, eine Geldbuße oder Strafe zu zahlen oder zu hinterlegen, erstattet der Passagier dem Luftfrachtführer auf erste Anforderung die von diesem gezahlten oder hinterlegten Beträge und sämtliche entsprechenden ihm entstandenen Auslagen. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, etwaige ihm für nicht genutzte Beförderung geleistete Zahlungen oder sonstige ihm bereits vom Passagier gezahlte Beträge für die Zahlung dieser Gebühren zu verwenden.

18.5 Untersuchung durch den Zoll

(a) Von einem Passagier kann verlangt werden, bei der Durchsuchung seines Gepäcks (gleichgültig, ob verspätetes, Aufgabe- oder Handgepäck) durch die Zollmitarbeiter oder eine andere staatliche Behörde anwesend zu sein. Der Luftfrachtführer haftet gegenüber dem Passagier nicht für etwaige Schäden oder Verluste, die diesem dadurch entstehen, dass er diese Vorschrift nicht erfüllt.

(b) Der Passagier entschädigt den Luftfrachtführer, falls diesem durch irgendeine Handlung, Zuwiderhandlung oder Fahrlässigkeit seitens des Passagiers ein Schaden entsteht. Dies gilt auch,

wenn er die Bestimmungen dieses Artikels nicht erfüllt oder nicht zulässt, dass der Luftfrachtführer sein Gepäck durchsucht.

18.6 Sicherheitsüberprüfungen

(a) Der Passagier ist verpflichtet, sich den allgemeinen Sicherheitskontrollen (und Flugsicherheitsüberprüfungen), die vom Staat, den Flughafenbehörden oder vom Luftfrachtführer angeordnet werden, zu unterziehen.

(b) Der Luftfrachtführer kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass er einem Passagier die Beförderung verweigert, besonders in dem Fall, in dem dies auf der begründeten Annahme beruht, dass diese Verweigerung vom geltenden Gesetz, durch Vorschriften und/oder durch Bestimmungen vorgeschrieben ist.

ARTIKEL 19: HAFTUNG BEI SCHÄDEN

19.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Haftung des Luftfrachtführers erfolgt, wenn nicht anders vorgesehen und dem Passagier mitgeteilt, entsprechend den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers. Handelt es sich bei dem vertraglichen Luftfrachtführer um KLM, gelten die folgenden Bedingungen:

19.1.1 Die Beförderung gemäß diesem Vertrag unterliegt den Regelungen zur Haftung von Luftfrachtführern bei Unfällen im Zusammenhang mit der Beförderung von Passagieren und deren Gepäck, die im Montrealer Abkommen vom 28. Mai 1999 und in der EG-Richtlinie Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002, mit der die EG-Richtlinie Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 geändert wird, festgelegt sind.

19.1.2 Soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht mit anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Widerspruch stehen, und dem Abkommen unterliegen, gilt Folgendes:

(a) Die Haftung des Luftfrachtführers ist auf den Schaden begrenzt, der während der Luftbeförderung eintritt, für die sein Linienkennzeichen auf dem diesem Flug entsprechenden Coupon oder Ticket vermerkt ist. Stellt der Luftfrachtführer ein Ticket für eine Beförderung durch einen anderen Luftfrachtführer aus oder gibt er Gepäck im Auftrag eines anderen Luftfrachtführers auf, so handelt er lediglich in Vertretung im Namen und Auftrag dieses anderen Luftfrachtführers. Die Bestimmungen zur Haftung bei einer Beförderung durch mehrere aufeinanderfolgende Luftfrachtführer sind in Artikel 17.3 festgelegt.

(b) Die Haftung des Luftfrachtführers ist auf die nachweisliche Schadenshöhe begrenzt, jegliche Haftung des Luftfrachtführers für Folgeschäden und nicht ersatzfähige Schäden ist ausgeschlossen.

(c) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass er bestimmte gesetzliche Vorschriften oder Regelungen (Gesetze, Regelungen, Anordnungen, Anforderungen und Bestimmungen) befolgt, oder dadurch, dass der Passagier diese Vorschriften nicht befolgt.

(d) Der Beförderungsvertrag, die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie sämtliche darin enthaltenen Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen, gelten für und zu Gunsten der autorisierten Vertreter, Code Share-Partner des Luftfrachtführers, Mitarbeiter, Agenten, Repräsentanten und Erfüllungsgehilfen des Luftfrachtführers sowie für den Eigner des vom Luftfrachtführer eingesetzten Flugzeugs und das Personal, die Mitarbeiter und die Vertreter dieses Eigners und dessen Agenten. Der von den oben aufgeführten Personen insgesamt zu erlangende Schadenersatz darf den Gesamthaftungsbetrag des Luftfrachtführers nicht übersteigen.

(e) Falls der Luftfrachtführer nachweist, dass der Schaden ganz oder teilweise durch die

Fahrlässigkeit oder eine sonstige unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung der Person, welche Anspruch auf den Schadenersatz erhebt, oder der Person, deren Rechte sie wahrnimmt oder von deren Rechten sie ihren Anspruch herleitet, verursacht wurde, ist der Luftfrachtführer insoweit ganz oder teilweise von seiner Haftung befreit, als die betreffende Fahrlässigkeit oder sonstige unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung den Schaden ganz oder teilweise verursacht hat. Dieser Absatz gilt für sämtliche Haftungsbestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen, einschl. – um Zweifel zu vermeiden – denjenigen des Artikels 19.2.1. (f) Soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgesehen, gilt keine dieser Regelungen als Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Luftfrachtführers, des Eigners des eingesetzten Flugzeugs, dessen Personal, Erfüllungsgehilfen, Agenten oder Repräsentanten gemäß dem Abkommen und den einschlägigen geltenden Gesetzen.

19.2 Bestimmungen für Internationale Flüge und Inlandsflüge

19.2.1 Körperverletzung

(a) Gemäß den im Weiteren dieses Artikels 19.2.1 genannten Bestimmungen haftet der Luftfrachtführer im Falle des Todes oder der Körperverletzung eines Passagiers für den erlittenen Schaden, falls der Tod oder die Körperverletzung aufgrund eines Unfalls an Bord des Flugzeugs oder beim Einstiegs- oder Ausstiegsvorgang, gemäß Definition im Montrealer Abkommen, eingetreten ist.

(b) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden unter den folgenden Umständen: Falls ein Passagier befördert wird, dessen Alter oder geistige oder körperliche Verfassung eine Gefahr oder ein Risiko für ihn selbst mit sich bringt, haftet der Luftfrachtführer nicht für Personenschäden, wie Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Tod oder die Verschlimmerung der betreffenden Krankheit, Verletzung oder Behinderung, soweit diese Personenschäden ursächlich auf dieser Verfassung beruhen.

(c) Für Schäden im Sinne von Artikel 19.2.1 (a), die je Passagier den Betrag von 128.821 SZR nicht übersteigen, wird die Haftung des Luftfrachtführers nicht ausgeschlossen oder begrenzt. Dieser bleibt jedoch berechtigt, sich auf Artikel 19.1.2 (e) zu berufen. Der Luftfrachtführer haftet für Schäden im Sinne von Artikel 19.2.1(a) insoweit nicht, als diese je Passagier den Betrag von 128.821 SZR übersteigen, falls der Luftfrachtführer nachweist, dass

(1) der Schaden nicht auf der Fahrlässigkeit oder einer sonstigen unrechtmäßigen Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertretern beruht, oder
(2) der Schaden ausschließlich auf die Fahrlässigkeit oder eine sonstige unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Anspruchstellers, des Fluggastes, dessen Rechte wahrgenommen werden oder von welchem die wahrgenommenen Rechte hergeleitet werden, oder eines Dritten zurückzuführen ist.

(d) Der Luftfrachtführer behält sich gegenüber jeglichen Dritten sämtliche Ansprüche auf Rechtsmittel, Inanspruchnahme, Regress und Abtretung vor.

(e) Im Falle von Tod oder Körperverletzung infolge eines Flugzeugunfalls im Sinne des Artikels 28 des Abkommens sowie gemäß Artikel 5 der EG-Richtlinie Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002, mit der die EG-Richtlinie Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 geändert wird, erhält/erhalten die darin bezeichnete(n) betreffende(n) Person(en) eine Vorauszahlung, mit der sie ihre unmittelbaren Bedürfnisse erfüllen kann und welche im Todesfall den entsprechenden Betrag in Euro von 16.000 SZR je Passagier beträgt. Vorbehaltlich geltenden Rechts ist diese Vorauszahlung innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung des Begünstigten zu zahlen.

Gemäß Artikel 5 der EG-Richtlinie Nr. 889/2002 vom 13. Mai 2002 und Artikel 28 des Montrealer

Abkommens vom 28. Mai 1999 stellt diese Vorauszahlung keine Anerkennung der Rechtspflicht dar und kann mit etwaigen Gegenansprüchen des Luftfrachtführers später verrechnet werden. Die oben genannte Vorauszahlung ist jedoch nicht erstattungsfähig, es sei denn, die Person, welche die Vorauszahlung erhalten hat, war nicht die anspruchsberechtigte Person, oder wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit oder sonstige unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen auf die Person zurückzuführen war bzw. dazu beigetragen hat, welche Anspruch auf den Schadenersatz erhebt, oder auf die Person, von deren Rechten sie ihren Anspruch herleitet.

19.2.2 Schäden infolge von Verspätung

(a) Die Haftung des Luftfrachtführers im Hinblick auf durch Verspätung der Luftbeförderung von Passagieren verursachte Schäden ist auf 5.346 SZR je Passagier begrenzt.

(b) Die Haftung des Luftfrachtführers im Hinblick auf durch Verspätung der Luftbeförderung von Gepäck verursachte Schäden ist auf 1.288 SZR je Passagier begrenzt. Auf diese Haftungsbegrenzung ist Artikel 19.2.3 (c) anwendbar.

(c) Ungeachtet der Bestimmungen in den Abschnitten (a) und (b) dieses Artikels haftet der Luftfrachtführer nicht für durch Verspätung verursachte Schäden, falls er nachweisen kann, dass er und seine Erfüllungsgehilfen und Vertreter alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um den Schaden zu vermeiden, oder dass es ihm bzw. ihnen unmöglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen.

19.2.3 Gepäckschäden

(a) Gemäß Artikel 17 des Montrealer Abkommens haftet der Luftfrachtführer für durch Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Gepäck verursachte Schäden, jedoch nur unter der Bedingung, dass das Ereignis, das den Verlust oder Schaden verursacht hat, an Bord des Flugzeugs oder während des Zeitraums, als der Luftfrachtführer das aufgegebenes Gepäck in seiner Obhut hatte, eingetreten ist.

(b) Ausschluss der Haftung des Luftfrachtführers:

- Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden am Gepäck, soweit der betreffende Schaden auf die Beschaffenheit des Gepäcks oder einen dem Gepäckstück anhaftenden Mangel oder auf die Eigenschaften oder einen Fehler des Gepäcks zurückzuführen ist. Falls Gepäckstücke oder darin enthaltene Vermögensgegenstände einer anderen Person oder dem Luftfrachtführer einen Schaden verursacht haben, muss der Passagier den Luftfrachtführer für sämtliche infolgedessen erlittenen Verluste und entstandenen Kosten entschädigen.
 - Der Luftfrachtführer übernimmt für Schaden und/oder Verlust, der an zerbrechlichen, verderblichen oder wertvollen Gegenständen oder an nicht geeignet verpackten Gegenständen entsteht, keine Haftung, außer der im nachstehenden Abschnitt (c) vorgesehenen.
- (c) Höhe des Schadenersatzes:

- Die Haftung des Luftfrachtführers im Falle der Vernichtung oder des Verlusts von Gepäck ist auf 1.288 SZR je Passagier begrenzt. Falls gemäß Artikel 10.2.3 (a) ein höherer Wert angegeben wurde, ist die Haftung des Luftfrachtführers auf den erklärten Wert begrenzt, es sei denn, der Luftfrachtführer kann nachweisen, dass der angegebene Wert das tatsächliche Interesse des Passagiers zum Zeitpunkt der Auslieferung übersteigt.
- Für zur Mitnahme an Bord zugelassenes Handgepäck haftet der Luftfrachtführer nur im Falle einer nachgewiesenen Schuld des Luftfrachtführers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertreter.

ARTIKEL 20: BEFRISTUNG VON ANSPRÜCHEN UND KLAGEN

20.1 Anmeldung von Schadenersatzansprüchen für Gepäck

(a) Die anstandslose Annahme von aufgegebenem Gepäck ist bis zum Beweis des Gegenteils durch den Passagier der Anscheinsbeweis dafür, dass das Gepäck in gutem Zustand und in Einklang mit dem Beförderungsvertrag ausgeliefert und angenommen wurde. Vermisste Gepäckstücke sind dem Luftfrachtführer unmittelbar nach Ankunft des Fluges zu melden. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt. Dementsprechend ist dem Luftfrachtführer ein vermisser Gegenstand aus dem Gepäck schnellstmöglich zu melden. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt.

(b) Im Falle einer Beschädigung hat die Person, die Anspruch auf die Auslieferung des Gepäcks hat, dem Luftfrachtführer schnellstmöglich nach Feststellung der Beschädigung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Entgegennahme des Aufgabegepäcks eine Reklamation vorzulegen. Im Falle von Verspätungen muss die Reklamation spätestens 21 Tage ab dem Datum, an dem das Aufgabegepäck dem Passagier übergeben wurde, vorgelegt werden. Reklamationen müssen schriftlich und innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgen. Wird eine Reklamation nicht innerhalb der festgelegten Fristen vorgelegt, ist jegliche Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen, ausgenommen im Fall von Betrug auf Seiten des Luftfrachtführers.

20.2 Klagen von Passagieren

Sämtliche Ansprüche gegen den Luftfrachtführer erlöschen, soweit nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem ursprünglichen Ankunftsdatum am Bestimmungsort oder dem Datum, an welchem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder ab dem Datum, an welchem die Beförderung eingestellt worden ist, Klage erhoben wird. Das Verfahren für die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen am Ort des angerufenen Gerichts.

20.3 Schriftliche Einreichung von Ansprüchen

ALLE ANSPRÜCHE UND KLAGEN IM SINNE VON ARTIKEL 20 SIND SCHRIFTLICH INNERHALB DER GENANNTEN FRISTEN EINZUREICHEN.